

Errichtung und Betrieb von
neun Windenergieanlagen
in 07629 St. Gangloff

(Windpark St. Gangloff)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stand: 6. Juni 2019

Auftraggeber: **ABO Wind AG**

Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden



Bearbeitung: **Planungsbüro Siedlung und Landschaft**

Dipl.-Ing. Jörg Ludloff

Bahnhofstraße 13
15926 Luckau



Auftraggeber: **ABO Wind AG**
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Auftragnehmer: **Planungsbüro Siedlung & Landschaft**
Dipl.-Ing. Jörg Ludloff
Bahnhofstraße 13
15926 Luckau

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Steffi Nikolaus
Dipl.-Ing. Jörg Ludloff

Planbearbeitung: Christel Kühne

Bearbeitungszeitraum: Oktober 2016 bis Juni 2019

Luckau, im Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3 Untersuchungsraum.....	5
1.4 Datengrundlagen.....	6
2. RELEVANZPRÜFUNG	7
3. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	8
3.1 Säugetiere.....	8
Artengruppe: Fledermäuse mit Baumquartieren.....	9
Artengruppe: Fledermäuse mit Gebäudequartieren.....	11
3.2 Europäische Vogelarten.....	13
Baumfalke.....	15
Hohltaube.....	18
Mäusebussard.....	21
Rotmilan.....	24
Schwarzspecht.....	27
Schwarzstorch.....	30
Sperlingskauz.....	33
Stockente.....	36
Trauerschnäpper.....	38
Turteltaube.....	41
Waldschnepfe.....	45
Artengruppe: Gehölzbrüter mit einmalig genutzten Nestern bzw. Nistplätzen....	49
Artengruppe: Gehölzbrüter mit einem System jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze.....	51
4. MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICHE GESCHÜTZTE ARTEN	53
4.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	53
4.2 Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	54
5. ZUSAMMENFASSUNG	56
6. QUELLENVERZEICHNIS	57
6.1 Literatur.....	57
6.2 Rote Listen.....	57
6.3 Rechtsgrundlagen.....	60
7. ANHANG (RELEVANZPRÜFUNG)	61

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL	8
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum als Brutvogel nachgewiesenen europäischen Vogelarten	13
Tabelle 3: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich.....	56

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Baumfalke – Vorkommen 2018.....	17
Abbildung 2: Hohltaube – Vorkommen 2017/2018 sowie Lage der Schwarzspecht-Höhlen.....	20
Abbildung 3: Mäusebussard – Vorkommen 2017/2018.....	23
Abbildung 4: Rotmilan – Vorkommen 2017/2018.....	26
Abbildung 5: Schwarzspecht – Vorkommen 2017/2018.....	29
Abbildung 6: Schwarzstorch – Brutvorkommen in den Jahren 2014 bis 2018	32
Abbildung 7: Sperlingskauz – Rufnachweise 2017/2018 und Lage der Höhlenbäume.....	35
Abbildung 8: Trauerschnäpper – Nachweise 2017/2018 und Lage der Höhlenbäume	40
Abbildung 9: Turteltaube – Nachweise 2017/2018	44
Abbildung 10: Waldschnepfe – Nachweise in der Hauptwertungszeit (Mai/Juni) sowie Mauserfeder-Fund 2017/2018	48

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Naturraum „Saale-Elster-Sandsteinplatte“ beabsichtigt die ABO Wind AG aus Wiesbaden die Errichtung und den Betrieb eines aus neun Windenergieanlagen (WEA) bestehenden Windparks.

Die betroffene Gemeinde St. Gangloff ist der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf zugeordnet, die im Saale-Holzland-Kreis (Freistaat Thüringen) liegt.

Geplant ist die Errichtung von neun Anlagen des Typs Nordex N149 4.0-4.5 Mit einer Nabhöhe von 164 m wird die Gesamthöhe der Anlagen etwa 239 m betragen.

Die Erschließung erfolgt aus Richtung Nord von der L 1076. Als Zuwegungen dienen überwiegend vorhandene teilbefestigte Wege, die durch Schotterung auf 4,50 m verbreitert werden. Teilweise müssen Wege neu angelegt werden. Diese liegen wie auch die Kranstellflächen sowie die Fundamente in forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Verschiedene Hilfskran- und Montageflächen werden temporär geschottert oder mit Hilfe von mobilen Platten hergestellt.

Rodungen sind im Umfang von 86.465 m² erforderlich, davon 83.546 m² dauerhaft und 2.919 m² vorübergehend.

Durch die Schaffung eines Lichtraumprofils von 6,5 m Breite und 6,0 m Höhe entlang der auszubauenden Wege sowie durch Herstellung unversiegelter Schleppkurven und Randstreifen sind zusätzlich Holzeinschläge in Forstflächen im Umfang von insgesamt 11.299 m² erforderlich.

In der vorliegenden **Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)** werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Es gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG für die in **Anhang IV** der FFH-RL aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**. Auch werden die ausschließlich national **streng geschützten Arten** geprüft.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird aufgrund des Umweltschadensgesetzes und auf der Basis des § 19 BNatSchG auch auf die Arten des **Anhangs II** der FFH-Richtlinie erweitert.

Die weiteren national geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 f BNatSchG werden im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG geprüft und sind daher nicht Bestandteil der SaP.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

1.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) für die WEA-sensiblen Vogelarten beträgt 3.000 m, 4.000 m bzw. 10.000 m und für die weiteren planungsrelevanten Vogelarten 500 m um die Vorhabenfläche.

Hinsichtlich der Fledermausfauna umfasst er einen Umkreis von etwa 1.000 m.

Mobile Arten wie Reptilien und Amphibien sowie die Haselmaus wurden im Umkreis von 500 m betrachtet. Die nichtmobilen Tierarten (Schmale Windelschnecke, Nachtkerzenschwärmer, Eremit und Hirschkäfer) wurden nur innerhalb der betroffenen Windeignungsfläche einschließlich des Zufahrtbereichs zur L 1076 untersucht.

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden für die SaP herangezogen:

- Abfrage der LINFOS-Datenbank (Stand 19.12.2018);
- Artenliste 1 des TLUG (Anhang IV FFH-RL);
- Artenliste 3 des TLUG (planungsrelevante Vogelarten);
- Artenliste 4 des TLUG (Anhang II FFH-RL);
- Artensteckbriefe des TLUG;
- Nationaler Bericht 2007 des BfN (Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 10/2007);
- Nationaler Bericht 2013 des BfN (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 12/2013);
- Biotopkartierung in den Jahren 2017 und 2018 durch Auftragnehmer.

Ferner wurden die Ergebnisse folgender projektbezogener Fachbeiträge berücksichtigt:

- Fachgutachten zu Avifauna und weiteren Tierartengruppen
(→ **Anlage 3 zum UVP-Bericht**),
- Habitatpotenzialanalysen
(→ **Anlage 4 zum UVP-Bericht**),
- Fachgutachten zur Fledermausfauna
(→ **Anlage 5 zum UVP-Bericht**).

2. RELEVANZPRÜFUNG

Ausgehend von den durch das TLUG vorgegebenen Listen zur artenschutzrechtlichen Prüfung¹ werden im Rahmen einer Relevanzprüfung zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Hinsichtlich der Fledermaus- und Vogelarten wurden nur jene Arten abgeprüft, die im Rahmen der Erfassungen in den Jahren 2017 und 2018 nachgewiesen wurden.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form im Anhang dargelegt.

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Lediglich für Fledermaus- und Vogelarten sind in den nachfolgenden Kapiteln die Verbotstatbestände zu prüfen.

1

https://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/zoo_artenschutz/listen_artenschutzrecht_pruefung/index.aspx

3. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

3.1 Säugetiere

Folgende Arten müssen gemäß Relevanzprüfung einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz	RL D	RL TH	Vorkommen im UR	EHZ TH
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	II, IV	2	2	nachgewiesen	U1
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	G	2	nachgewiesen	U1
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	II, IV	2	1	nachgewiesen	U2
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	V	2	nachgewiesen	U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	V	2	nachgewiesen	U2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	*	3	nachgewiesen	U1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	D	2	nachgewiesen	U2
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	V	3	nachgewiesen	U2
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	*	2	nachgewiesen	U2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	*	3	nachgewiesen	FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	D	k.E.	nachgewiesen	XX
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	V	3	nachgewiesen	U1
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	IV	D	*	potenziell möglich	XX

Erklärungen:

Schutz	§§	streng geschützte Art nach BArtSchV
	II	Art nach Anhang II
	IV	Art nach Anhang IV
RL D	Rote Liste Deutschland	(2008)
RL TH	Rote Liste Thüringen	(1992)
	0	ausgestorben / erloschen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	4	potenziell gefährdet
	R	Art mit geografischer Restriktion
	V	Arten der Vorwarnliste
	D	Daten defizitär
	*	ungefährdet
	k.E.	keine Einstufung erfolgt
EHZ TH	Erhaltungszustand der Art in Thüringen	
	FV	sehr gut
	U1	gut
	U2	mittel bis schlecht
	XX	unbekannt

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden streng geschützten Fledermäuse beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Die Fledermausarten werden dazu – aufgrund der vergleichbaren Lebensweise sowie Betroffenheit – entsprechend der Quartiersnutzung (Baum-/Gebäudequartiere) zusammengefasst abgehandelt.

Artengruppe: Baumquartiere nutzende Fledermäuse

Betroffene Art/Arten	
Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in TH	
Die aufgeführten Arten gehören zu den in Thüringen heimischen Arten, die Baumquartiere (in Baumhöhlen oder -spalten, hinter abstehender Borke) nutzen. Sie nutzen den Luftraum als Jagdhabitat und/oder als Zugroute und können daher mit den WEA kollidieren.	
Vorkommen im UR	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Arten wurden im Rahmen der vom Büro GLU mbH (Jena) durchgeführten Fledermauserfassung 2017 bzw. 2018 nachgewiesen.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Bau- und anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden. Im Jahr 2018 befand sich in Höhe der geplanten WEA7 ein Baumhöhlenquartier der Bechsteinfledermaus. Weitere Quartiere wurden im Holzungsbereich nicht gefunden.</p> <p>Ein mittleres bis hohes Quartierpotenzial besteht darüber hinaus auch im Bereich der WEA1, WEA2, WEA4, WEA6, WEA7 und WEA9, wo stärker dimensionierte oder bereits abgestorbene Bäume stocken. Geringes Quartierpotenzial ist u.a. nahe der WEA3 vorhanden.</p> <p>Das vorgefundene Baumhöhlenquartier sowie die potenziellen Quartiere stellen Sommerquartiere und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Die Nutzung von Baumhöhlen als Winterquartier (durch den Großen Abendsegler) kann aufgrund der kontinentalen Klimaverhältnisse ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund der Schädigung von (potenziellen) Sommerquartieren sind daher in Waldflächen, die mindestens 500 m zu den geplanten WEA entfernt liegen, potenzielle Quartierbäume zu erhalten (3 A_{CEF}, S. 54) und Sommer-Quartierhilfen anzubringen (4 A_{CEF}, S. 55).</p> <p>Da die Sommer-Quartierhilfen vor der Baufeldfreimachung angebracht werden, bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aufgrund der vorgezogen durchzuführenden Maßnahmen nicht erfüllt.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: 3 A_{CEF} Erhalt potenzieller Quartierbäume 4 A_{CEF} Ausbringung von Sommer-Quartierhilfen	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Betroffene Art/Arten
Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 53) können Störungen von Individuen während der Aktivitätszeit vermieden werden. Da die weiteren Bauarbeiten unabhängig von der Jahreszeit am Tage geschehen, werden die dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse nicht beeinträchtigt. Den Erhaltungszustand von Fledermäusen beeinflussende Störungen durch Schall- und Schattenschlag von WEA wurden bislang nicht nachgewiesen. Betriebsbedingte Störungen durch Wartungsfahrzeuge sind zu vernachlässigen, da diese nur zeitlich begrenzt wirken. Erhebliche Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind daher auszuschließen.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 53) können Tötungen von Individuen, die sich während der Aktivitätszeit in Baumquartieren (Spalten und Höhlen bzw. abstehende Borke) aufhalten, vermieden werden. Durch die Einhaltung von Abschaltzeiten (Vermeidungsmaßnahme 1 V ASB , siehe S. 53) können betriebsbedingte Tötungen von Individuen, die den Luftraum während des Jagdfluges bzw. während der Zugzeiten nutzen und somit in den Wirkungsbereich der Rotoren gelangen, vermieden werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V ASB Einhaltung von Abschaltzeiten 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Gebäudequartiere nutzende Fledermäuse

Betroffene Art/Arten	
Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in TH	
Die aufgeführten Arten gehören zu den in Thüringen heimischen Arten, die Gebäudequartiere nutzen. Sie nutzen den Luftraum als Jagdhabitat und/oder als Zugroute und können daher mit den WEA kollidieren.	
Vorkommen im UR	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Arten wurden im Rahmen der vom Büro GLU mbH (Jena) durchgeführten Fledermauserfassung 2017 bzw. 2018 nachgewiesen. Das Vorkommen der Zweifarbfledermaus ist potenziell möglich.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Es werden keine Gebäude beseitigt, sodass eine Beschädigung oder Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten daher auszuschließen.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 53) können Störungen von Individuen während der Aktivitätszeit vermieden werden.	
Da die weiteren Bauarbeiten unabhängig von der Jahreszeit am Tage geschehen, werden die dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse nicht beeinträchtigt.	
Den Erhaltungszustand von Fledermäusen beeinflussende Störungen durch Schall- und Schattenschlag von WEA wurden bislang nicht nachgewiesen. Betriebsbedingte Störungen durch Wartungsfahrzeuge sind zu vernachlässigen, da diese nur zeitlich begrenzt wirken.	
Erhebliche Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind daher auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. flugunfähiger Jungtiere, überwinternde Individuen) vermieden werden.	
Durch die Einhaltung von Abschaltzeiten (Vermeidungsmaßnahme 1 V ASB , siehe S. 53) können betriebsbedingte Tötungen von Individuen, die den Luftraum während des Jagdfluges bzw. während der Zugzeiten nutzen und somit in den Wirkungsbereich der Rotoren gelangen, vermieden werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
1 V ASB Einhaltung von Abschaltzeiten	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Betroffene Art/Arten
Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.2 Europäische Vogelarten

Folgende Arten müssen gemäß Relevanzprüfung einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum als Brutvogel nachgewiesenen europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz			RL D	RL TH	EHZ TH
Amsel	<i>Turdus merula</i>				*	*	A
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				*	*	A
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	A			3	*	B
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>				3	*	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				*	*	A
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>				3	*	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				*	*	A
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>				*	*	A
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				*	*	A
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>				*	*	B
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>				*	*	B
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				*	*	A
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				*	*	A
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				*	*	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				*	*	A
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>				V	*	B
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				*	*	A
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>				*	*	A
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				*	*	A
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				*	*	A
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>				*	*	B
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>				*	*	A
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				*	*	A
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				*	*	A
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				*	*	A
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	A			*	*	A
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>				*	*	A
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				*	*	A
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				*	*	A
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				*	*	A
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				*	*	A
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	A	I		V	3	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		I	§§	*	*	A
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	A	I		*	*	B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				*	*	A
Sommerschnäpper	<i>Regulus ignicapillus</i>				*	*	A
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	A	I		*	*	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				3	*	A
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				*	*	A
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				*	*	A
Sumpfmehle	<i>Parus palustris</i>				*	*	A
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>				*	*	A
Traubenschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>				3	3	B
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	A			2	V	B
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>				*	*	A
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>				*	*	A
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>				V	*	B
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>				*	*	B
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>				*	*	A
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				*	*	A
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				*	*	A

Erklärungen: „Allerweltsart“; entsprechend der Konzeption „Planungsrelevante Vogelarten“ des TLUG vom 19.08.2013 kann davon ausgegangen werden, dass die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Schutz	streng geschützt nach	
	A	Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (EG 2013/750)
	I	Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (EG 2009/147)
	§§	Anhang I der Bundesartenschutzverordnung
RL TH	Rote Liste Thüringen	(2011)
RL D	Rote Liste Deutschland	(2015)
	3	gefährdet
	V	Arten der Vorwarnliste
	*	ungefährdet
EHZ TH	Erhaltungszustand der Art in Thüringen	
	A	sehr gut
	B	gut
	C	mittel bis schlecht

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Die Vogelarten werden dazu in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Gehölzbrüter, Offenlandbrüter) zusammengefasst. Einzelnen abgehandelt werden die streng geschützten Arten bzw. in Thüringen gefährdeten Arten (Baumfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Trauerschnäpper, Turteltaube) sowie die Arten, die sich zu keiner ökologischen Gilde zusammenfassen lassen (Hohltaube, Stockente, Waldschnepfe).

Die Kurzbeschreibungen zur Autökologie der Arten sind u. a. dem sächsischen Informationssystem zu den Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie², dem Naturschutz-Fachinformationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen³ bzw. dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalens⁴ entnommen. Die in den Arttabellen enthaltenen Phänogramme entstammen dem Internetportal MultiBaseCS⁵.

² <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8242.htm>

³ <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>

⁴ <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>

⁵ <http://www.Artensteckbrief.de>

Baumfalke

Betroffene Art/Arten																											
Baumfalke.																											
Schutzstatus																											
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL				<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie																							
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie				<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG																							
Bestandsdarstellung																											
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in TH																											
<p><u>Baumfalke</u>n besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt.</p> <p>Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mai die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.</p>																											
	Jan		Feb		Mär		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez				
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Wertungsgrenzen																											
Anwesenheit																											
Brutzeit																											
Erste Jungvögel																											
Durchzug																											
Durchzugsmaxima																											
Mauserzeit																											
	■ Hauptzeitraum		■ Nebenzeitraum																								
Der kurzfristige Bestandstrend von 1985 bis 2010 zeigt eine Zunahme um mehr als 20 % (TLUG 2013).																											
Brutbestand TH	80 – 120				Reviere				Gefährdung				RL TH		*												
Häufigkeitsklasse TH					selten								RL D		3												
Erhaltungszustand TH					gut																						
Fluchtdistanz					200 m																						
Vorkommen im UR																											
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich																											
Der <u>Baumfalke</u> wurde im Rahmen der vom Büro IGC GbR (Chemnitz) durchgeführten Brutvogelkartierung im Jahr 2018 im 3km-Radius um die geplanten WEA mit 1 BP nachgewiesen. Die Lage des Reviers (ohne Horstfund) ist in <i>Abbildung 1</i> (S. 17) dargestellt. Der Minimalabstand zu den geplanten WEA beträgt 2.900 m.																											
Der Mindestabstand von 500 m zwischen Reviermittelpunkt und WEA gem. avifaunistischem Fachbeitrag (TLUG 2017) wird eingehalten.																											
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)																											
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG																											
Anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden. In den Jahren 2017 und 2018 befanden sich in diesen Bereichen keine Horste des <u>Baumfalke</u> n. Aufgrund der hohen Brutplatztreue ist auszuschließen, dass bis zur Umsetzung der Planung in den zu entfernenden Gehölzen Horste genutzt werden.																											
Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten ist daher nicht einschlägig.																											
Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Ruhestätten ist nicht erfüllt, da es sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet handelt.																											
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:																											
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:																											
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																											

Betroffene Art/Arten
Baumfalke.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da der <u>Baumfalke</u> , dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 200 m beträgt, nicht in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen nistet und die minimale Entfernung zwischen geplanter WEA und Horst etwa 2.900 m beträgt, sind keine bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Da Greifvögel hohe Aktionsradien besitzen, können Flugbewegungen im Bereich der geplanten WEA stattfinden. Anlage- und betriebsbedingte Kollisionen des tagaktiven <u>Baumfalken</u> sind auszuschließen, da durch eine Habitatpotenzialanalyse gezeigt wurde, dass sich die geplanten Anlagen außerhalb von Flächen mit überdurchschnittlich vielen potenziellen Flugaktivitäten befinden. Es wird davon ausgegangen, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

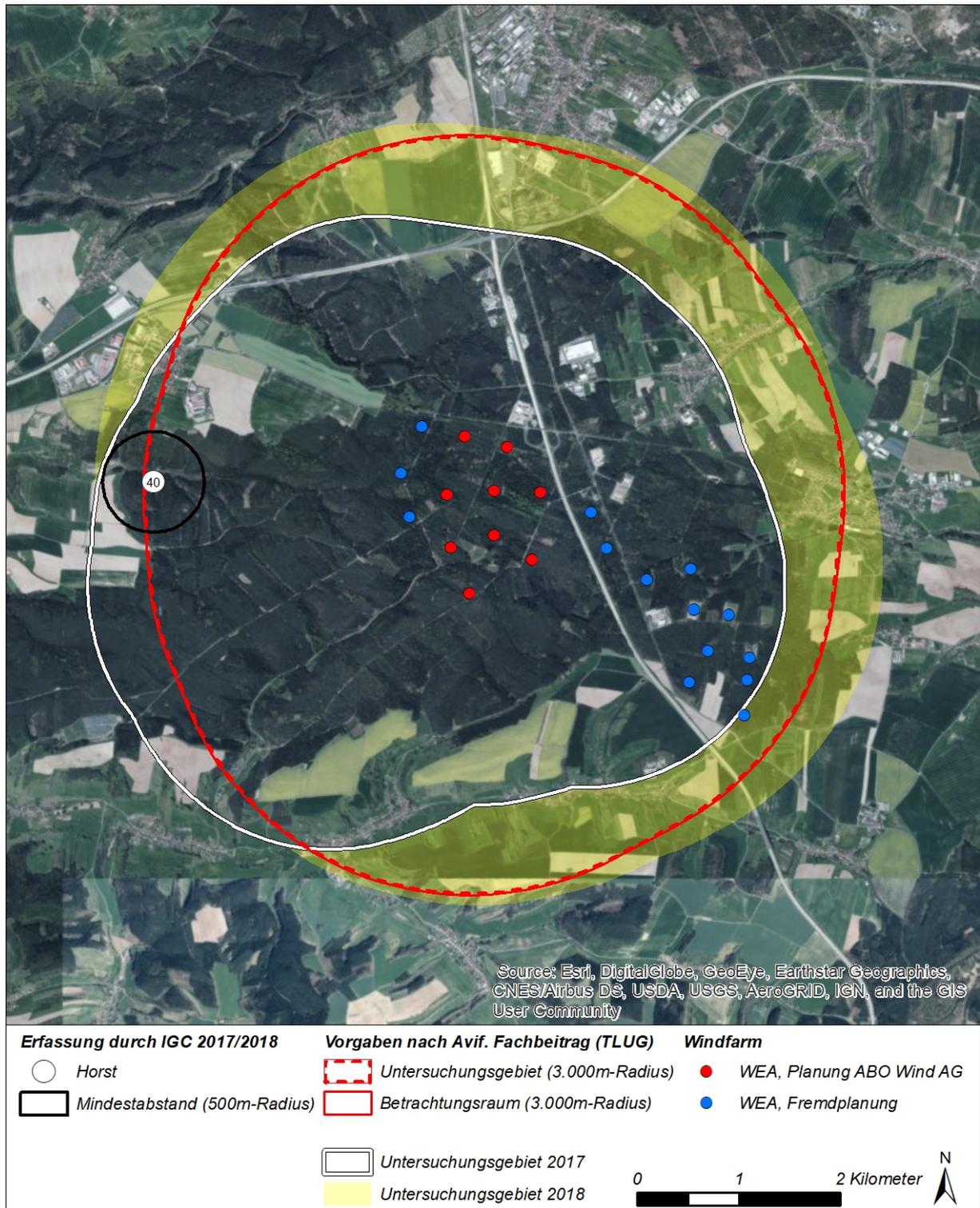


Abbildung 1: Baumfalke – Vorkommen 2018

(Nummerierung der Horste siehe Avifaunistische Gutachten)

Hohltaube

Betroffene Art/Arten																													
Hohltaube.																													
Schutzstatus																													
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL				<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie																									
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie				<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG																									
Bestandsdarstellung																													
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in TH																													
<p><u>Hohltauben</u> brüten in Laub-, Misch und Kiefernwäldern mit altem Baumbestand. Sie besiedeln besonders Schwarzspechthöhlen.</p> <p>Die Brutzeit findet zwischen März und September statt. Pro Saison gibt es zwei bis drei Bruten. Die Weibchen legen jeweils zwei Eier, die von beiden Eltern 16-18 Tage bebrütet werden. Auch das 20-30-tägige Füttern der Küken übernehmen beide Partner. Sobald eine Brut die Höhle verlassen hat, legt das Weibchen erneut Eier in zumeist dem gleichen Nest. Seltener sind sogenannte Schachtelbruten, bei der die weibliche Hohltaube noch vor dem Flüggewerden der einen Brut in einer anderen Höhle erneut Eier legt.</p> <p>Hohltauben bauen in ihren Bruthöhlen ein echtes Nest.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte ist i.d.R. ein System aus Haupt- und Wechselnest(ern) geschützt. Die Beeinträchtigung (Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.</p>																													
	Jan		Feb		Mrz		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez						
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E		
Anwesenheit (Vögel)																													
Durchzug																													
Durchzugsmaxima																													
Brutzeit																													
Erste Jungvögel																													
Mauserzeit																													
Wertungsgrenzen																													
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 100%;"> Hauptzeit Nebenzeit </div>																												
Der kurzfristige Bestandstrend von 1985 bis 2010 zeigt eine Zunahme um mehr als 20 % (TLUG 2013).																													
Brutbestand TH	2.500 – 3.000											Reviere											Gefährdung					RL TH	*
Häufigkeitsklasse TH												mittelhäufig																RL D	*
Erhaltungszustand TH	gut																												
Fluchtdistanz	100 m																												
Vorkommen im UR																													
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen													<input type="checkbox"/> potenziell möglich																
Die <u>Hohltaube</u> wurde im Rahmen der vom Büro IGC GbR (Chemnitz) durchgeführten Brutvogelkartierung in den Jahren 2017 und 2018 im 500m-Radius um die geplanten WEA mit 1 BP nachgewiesen. Die Lage der besetzten Bruthöhle ist in <i>Abbildung 2</i> (S. 20) dargestellt.																													
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)																													
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG																													
Bau- und anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden. In den Jahren 2017 und 2018 befanden sich in diesen Bereichen keine Bruthöhlen der <u>Hohltaube</u> oder Schwarzspecht-Höhlen. Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten ist somit nicht erfüllt.																													
Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Ruhestätten ist nicht erfüllt, da es sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet handelt.																													
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:																													
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:																													
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																													

Betroffene Art/Arten
Hohltaube.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch entsprechende Bauzeitenregelungen hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 53) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Haupt- oder Wechselnester in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Die <u>Hohltaube</u> zählt in Thüringen zu den mittelhäufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Bei Untersuchungen von REICHENBACH et al. (2015) unterschieden sich die Revierdichten der <u>Hohltaube</u> in Anlagennähe (0-250m) und Anlagenferne (250-500m) nicht voneinander, sodass eine Vertreibungswirkung nicht erkennbar ist. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 90 m. Da Taubenvögel sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

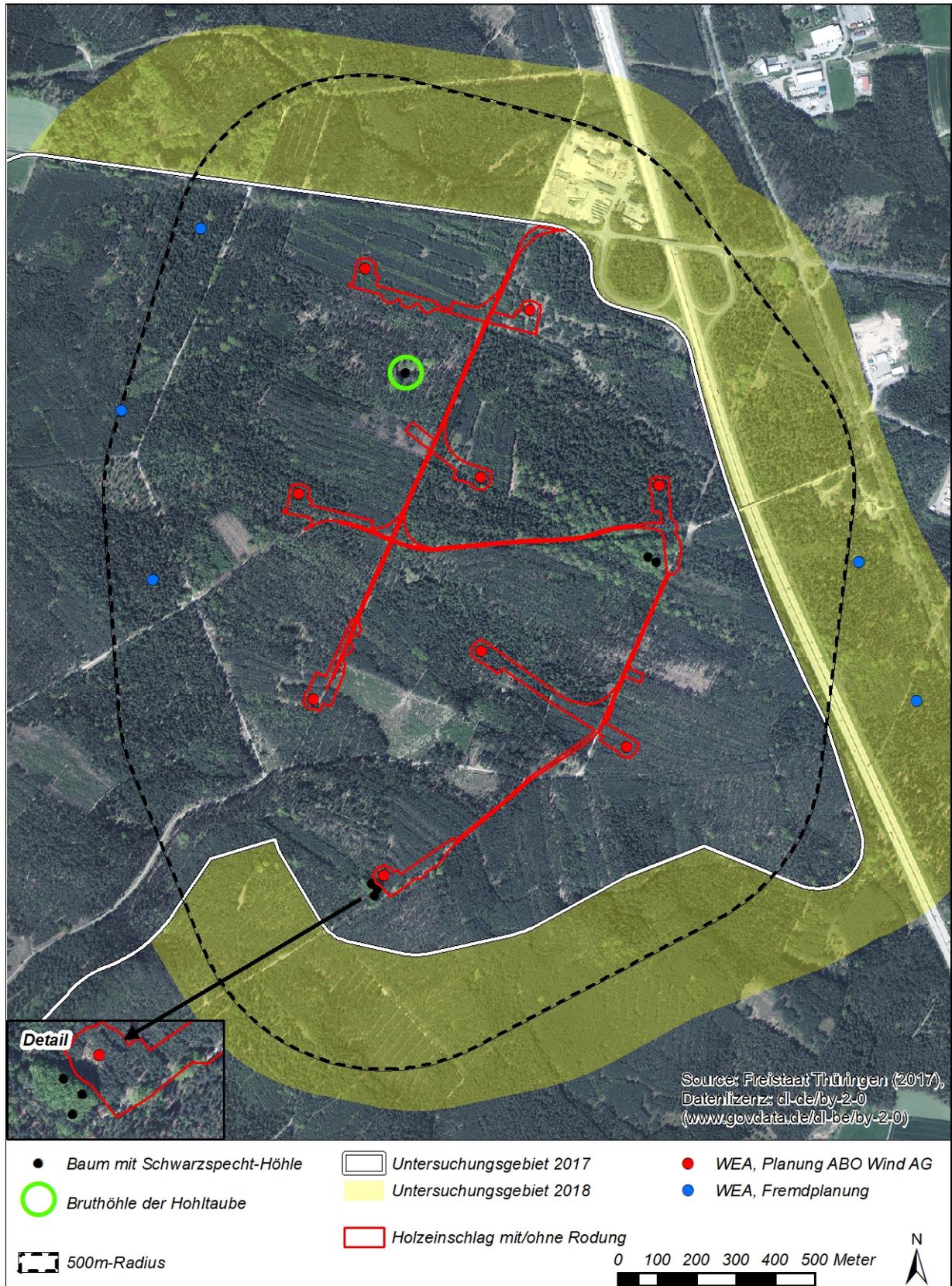


Abbildung 2: Hohltaube – Vorkommen 2017/2018 sowie Lage der Schwarzspecht-Höhlen

Mäusebussard

Betroffene Art/Arten																											
Mäusebussard.																											
Schutzstatus																											
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL			<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie																								
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie			<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG																								
Bestandsdarstellung																											
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in TH																											
Der <u>Mäusebussard</u> besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Dieser wird i.d.R. mehrere Jahre genutzt.																											
Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.																											
In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.																											
	Jan		Feb		Mär		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez				
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E			
Wertungsgrenzen																											
Anwesenheit																											
Brutzeit																											
Erste Jungvögel																											
Durchzug																											
Durchzugsmaxima																											
Mauserzeit																											
	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptzeitraum <input type="checkbox"/> Nebenzeitraum																										
Der kurzfristige Bestandstrend von 1985 bis 2010 zeigt einen stabilen bis leicht schwankenden Bestand (TLUG 2013).																											
Brutbestand TH	3.500 – 4.000										Reviere										Gefährdung RL TH *						
Häufigkeitsklasse TH											mittelhäufig										RL D *						
Erhaltungszustand TH	sehr gut																										
Fluchtdistanz	100 m																										
Vorkommen im UR																											
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich																											
Der <u>Mäusebussard</u> wurde im Rahmen der vom Büro IGC GbR (Chemnitz) durchgeführten Brutvogelkartierung in den Jahren 2017 bis 2019 im 3km-Radius um die geplanten WEA mit insgesamt 25 Revierpaaren nachgewiesen. Die Lage der Horste bzw. Reviere ist in <i>Abbildung 3</i> (S. 23) dargestellt.																											
Der Mindestabstand von 1.000 m zwischen Horst und WEA gem. avifaunistischem Fachbeitrag (TLUG 2017) wird hinsichtlich eines Reviers nicht eingehalten. Für dieses Revier konnte kein Horstfund festgestellt werden. Eine dauerhafte Besiedlung ist allerdings aufgrund der Biotopausstattung nicht wahrscheinlich.																											
Die geringsten Entfernungen zwischen den anderen 19 Horsten und den antragsgegenständlichen Windenergieanlagen betragen 1.230 m bis 2.970 m. Der im Avifaunistischen Fachbeitrag empfohlene Mindestabstand von 1.000 m wird daher zu diesen Mäusebussard-Horsten eingehalten.																											
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)																											

Betroffene Art/Arten
Mäusebussard.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden. In den Jahren 2017 bis 2019 befanden sich in diesen Bereichen keine besetzten Horste. Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten ist somit nicht erfüllt. Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Ruhestätten ist nicht erfüllt, da es sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet handelt.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch entsprechende Bauzeitenregelungen hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 53) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Für die Hochbauarbeiten sind keine weiteren Bauzeitenbegrenzungen erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte liegen können. Der Mäusebussard, dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 100 m beträgt, zählt zu den in Thüringen mittelhäufigen Vogelarten (TLUG 2013). Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da der <u>Mäusebussard</u> als gering empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA gilt (REICHENBACH et al. 2004). Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Da Greifvögel hohe Aktionsradien besitzen, können Flugbewegungen im Bereich der geplanten WEA stattfinden. Anlage- und betriebsbedingte Kollisionen des tagaktiven <u>Mäusebussards</u> sind auszuschließen, da durch eine Habitatpotenzialanalyse gezeigt wurde, dass sich die geplanten Anlagen außerhalb von Flächen mit überdurchschnittlich vielen potenziellen Flugaktivitäten befinden. Es wird davon ausgegangen, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

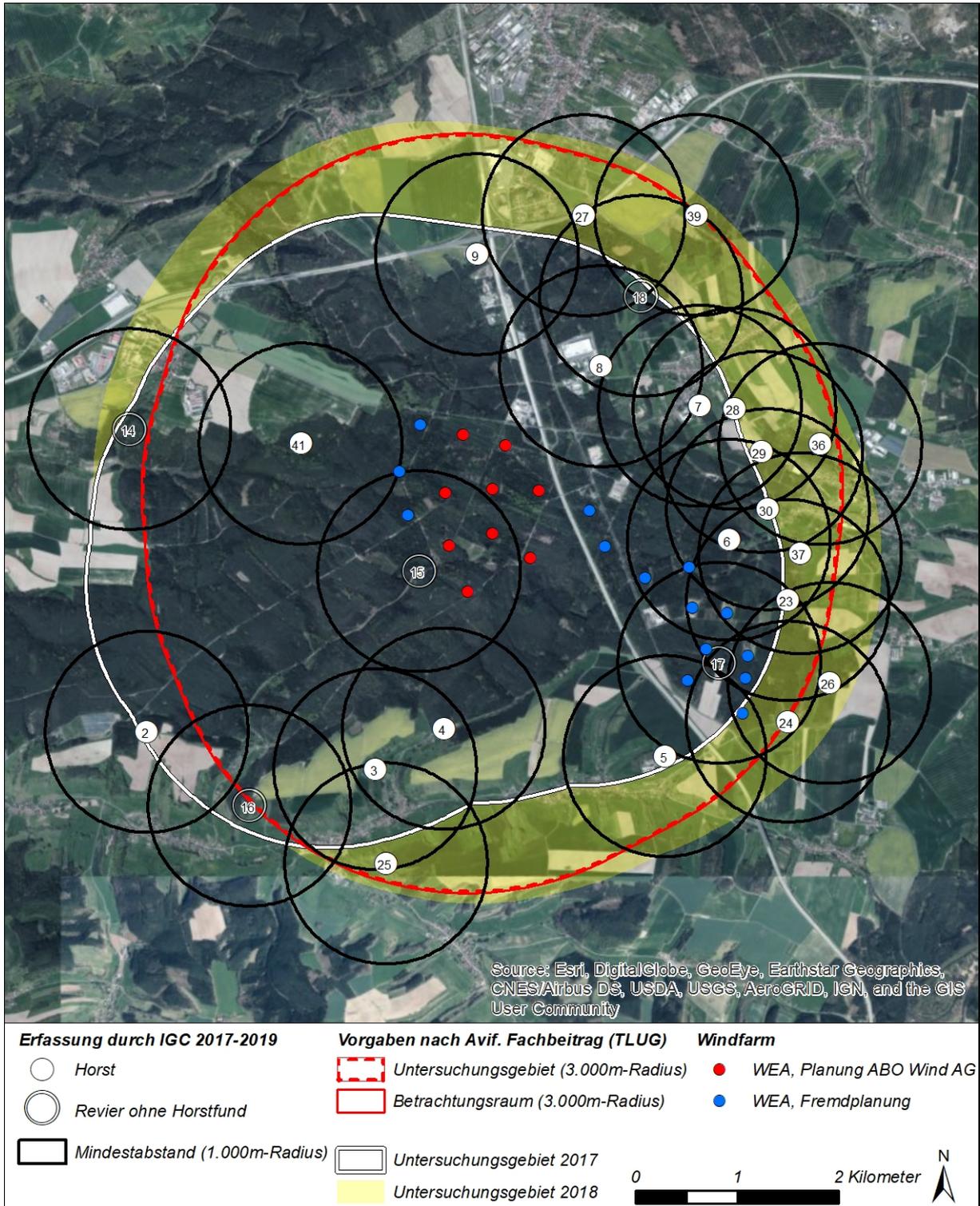


Abbildung 3: Mäusebussard – Vorkommen 2017/2018

(Nummerierung der Horste siehe Avifaunistische Gutachten)

Rotmilan

Betroffene Art/Arten																											
Rotmilan.																											
Schutzstatus																											
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart					gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie																					
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art					gemäß BNatSchG																					
Bestandsdarstellung																											
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in TH																											
<p>Bevorzugter Lebensraum des <u>Rotmilans</u> sind alte Laubwälder, Waldreste und Gehölzstreifen in weiträumigen Feldfluren. Die Nahrungssuche erfolgt in der offenen Landschaft, vor allem auf Feldern, aber auch an Straßen, Mülldeponien, Kläranlagen, Fischzuchtgewässern und ähnlichem.</p> <p>Die Rotmilane horsten vorwiegend auf Kiefern, Erlen, Birken und anderen Bäumen. Die Horste werden vielfach mehrere Jahre genutzt, häufig werden auch Nester anderer Greifvögel (Mäusebussard) übernommen.</p> <p>Ende Februar/Anfang März treffen die Tiere im Brutgebiet ein, der Abzug erfolgt meist im September.</p>																											
	Jan		Feb		Mär		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez				
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E			
Wertungsgrenzen																											
Anwesenheit																											
Brutzeit																											
Erste Jungvögel																											
Durchzug																											
Durchzugsmaxima																											
Mauserzeit																											
	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptzeitraum <input type="checkbox"/> Nebenzeitraum																										
Der kurzfristige Bestandstrend von 1985 bis 2010 zeigt einen stabilen bis leicht schwankenden Bestand (TLUG 2013).																											
Brutbestand TH	900 – 1.000										Reviere										Gefährdung RL TH		3				
Häufigkeitsklasse TH											mittelhäufig										RL D		V				
Erhaltungszustand TH	gut																										
Fluchtdistanz	300 m																										
Vorkommen im UR																											
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich																											
Der <u>Rotmilan</u> wurde im Rahmen der vom Büro IGC GbR (Chemnitz) durchgeführten Brutvogelkartierung im Jahr 2018 im 4km-Radius um die geplanten WEA mit 4 BP nachgewiesen. Die Lage der Horste ist in <i>Abbildung 4</i> (S. 26) dargestellt.																											
Die geringste Entfernung zwischen den Horsten und den WEA beträgt 2.940 m. Der Mindestabstand von 1.250 m gem. avifaunistischem Fachbeitrag (TLUG 2017) wird eingehalten.																											
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)																											
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG																											
Anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden. In den Jahren 2017 und 2018 befanden sich in diesen Bereichen keine Horste des <u>Rotmilans</u> . Aufgrund der hohen Brutplatztreue ist auszuschließen, dass bis zur Umsetzung der Planung in den zu entfernenden Gehölzen Horste angelegt werden.																											
Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten ist somit nicht erfüllt.																											
Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Ruhestätten ist nicht erfüllt, da es sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet handelt.																											
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:																											
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:																											
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																											

Betroffene Art/Arten
Rotmilan.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da der <u>Rotmilan</u> , dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 300 m beträgt, nicht in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen nistet und die minimale Entfernung zwischen geplanter WEA und Horst etwa 2.900 m beträgt, sind keine bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Da Greifvögel hohe Aktionsradien besitzen, können Flugbewegungen im Bereich der geplanten WEA stattfinden. Anlage- und betriebsbedingte Kollisionen des tagaktiven <u>Rotmilans</u> sind auszuschließen, da durch eine Habitatpotenzialanalyse gezeigt wurde, dass die geplanten Anlagen außerhalb von Flächen mit überdurchschnittlich vielen potenziellen Flugaktivitäten befindet. Es wird davon ausgegangen, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

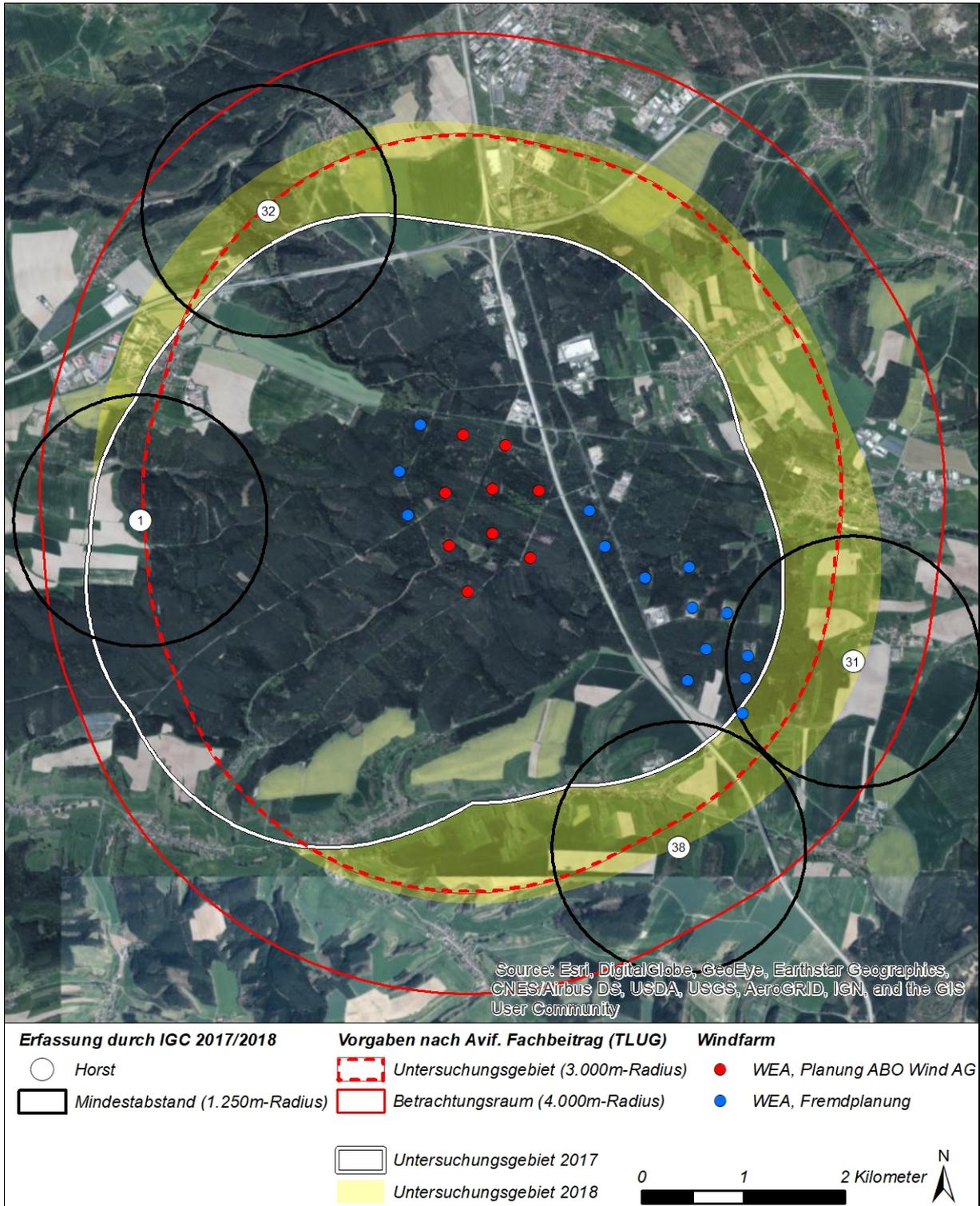


Abbildung 4: Rotmilan – Vorkommen 2017/2018

(Nummerierung der Horste siehe Avifaunistische Gutachten)

Betroffene Art/Arten
Schwarzspecht.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch entsprechende Bauzeitenregelungen hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 53) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Haupt- oder Wechselnester in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Der <u>Schwarzspecht</u> zählt in Thüringen zu den mittelhäufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gelten <u>gehölzbrütende Vogelarten</u> allgemein als gering empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA. Der bei REICHENBACH et al. (2015) festgestellte gewisse störende Einfluss der Windparknähe auf die räumliche Verteilung der <u>Schwarzspecht</u> -Reviere bis zu einer Entfernung von ca. 250 m ist aufgrund der zu Grunde gelegten Datenlage statistisch nicht signifikant. Sollten die Störungen signifikant sein, ist eine Anpassung der Revierverteilung möglich. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 90 m. Da Spechtvögel sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

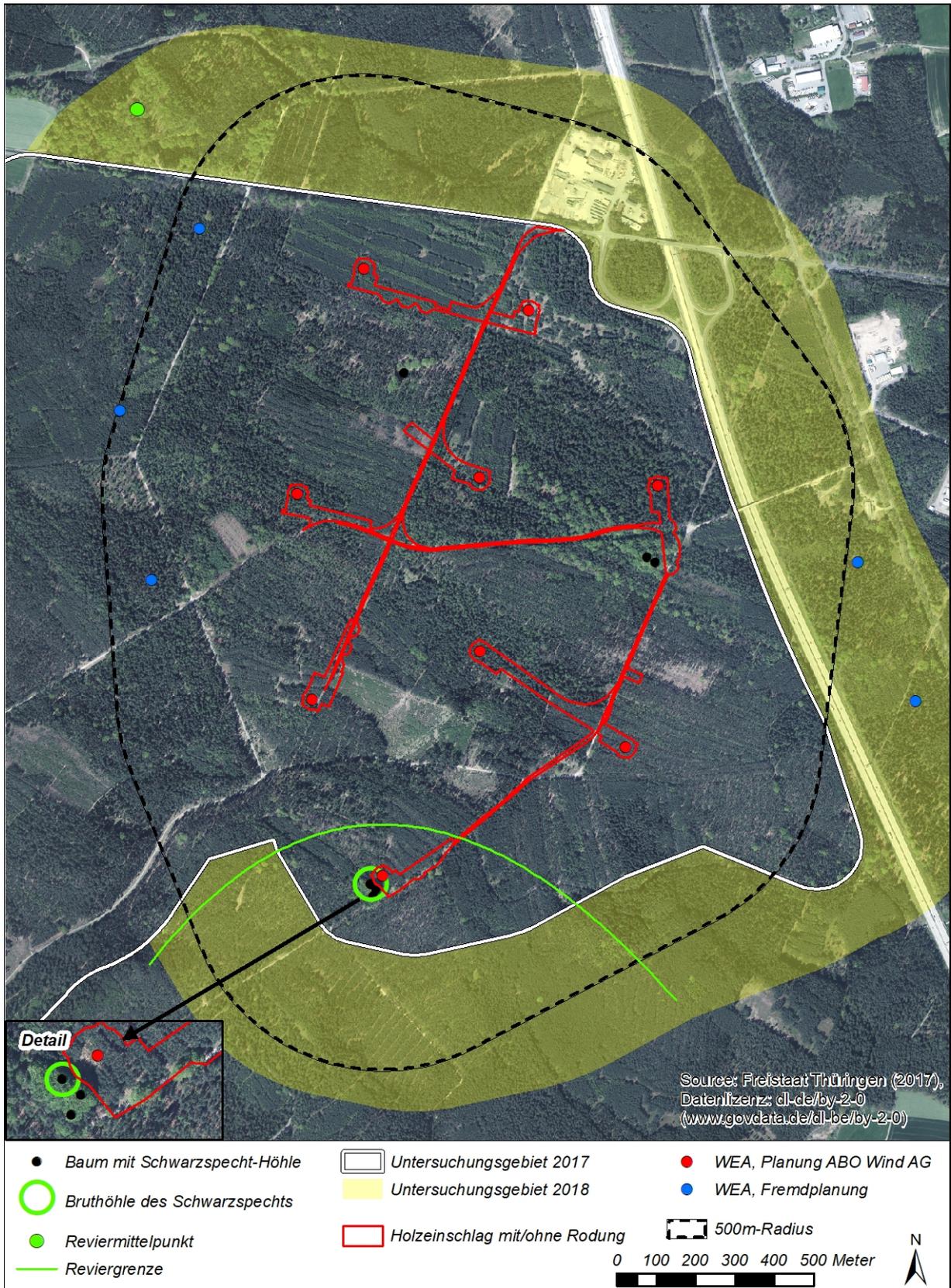


Abbildung 5: Schwarzspecht – Vorkommen 2017/2018

Betroffene Art/Arten
Schwarzstorch.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden. In den Jahren 2017 und 2018 befanden sich in diesen Bereichen keine Horste des <u>Schwarzstorches</u> . Aufgrund der hohen Brutplatztreue ist auszuschließen, dass bis zur Umsetzung der Planung in den zu entfernenden Gehölzen Horste angelegt werden. Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten ist somit nicht erfüllt. Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Ruhestätten ist nicht erfüllt, da es sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet handelt.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da der <u>Schwarzstorch</u> , dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 500 m beträgt, nicht in unmittelbarer Nähe zu den bauseits betroffenen Bereichen nistet und die minimale Entfernung zwischen geplanter WEA und Horst etwa 5.750 m beträgt, sind keine bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Kollisionen des tagaktiven <u>Schwarzstorch</u> sind auszuschließen, da durch eine Habitatpotenzialanalyse gezeigt wurde, dass sich die geplanten Anlagen außerhalb von Flächen mit überdurchschnittlich vielen potenziellen Flugaktivitäten befinden. Es wird davon ausgegangen, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

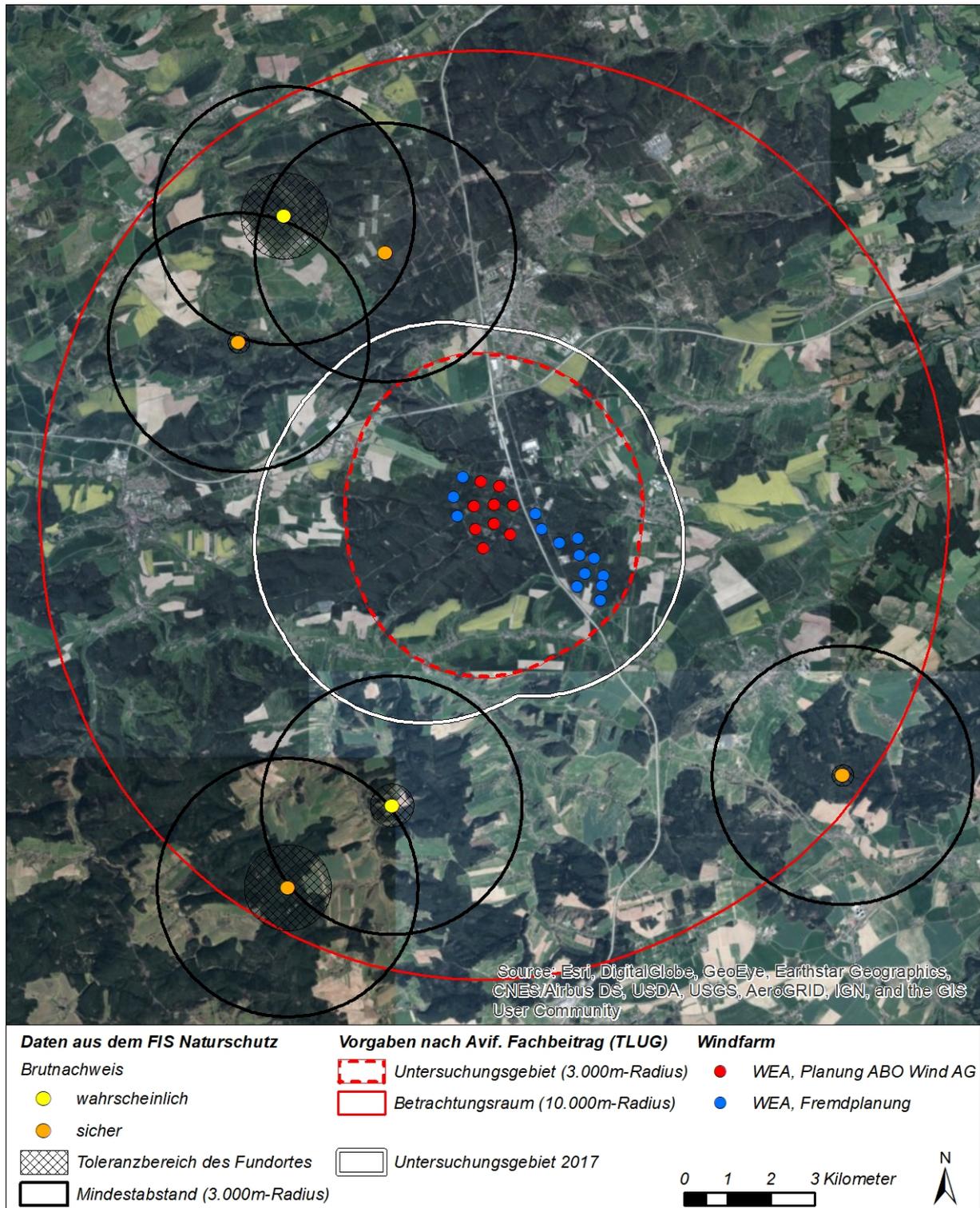


Abbildung 6: Schwarzstorch – Brutvorkommen in den Jahren 2014 bis 2018

Quelle: Datenbestand des TLUG (Stand 12/2018)

Betroffene Art/Arten
Sperlingskauz.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch entsprechende Bauzeitenregelungen hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 53) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Da der <u>Sperlingskauz</u> , dessen artspezifische Fluchtdistanz bis zu 10 m beträgt, im Bereich der geplanten WEA3 / WEA4 / WEA7 / WEA8 brüten kann und er zu den in Thüringen seltenen Brutvogelarten zählt, ist auch hinsichtlich der Tief- und Hochbauarbeiten (2.2 V ASB , S. 54) eine Bauzeitenbegrenzung erforderlich. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gilt der <u>Sperlingskauz</u> gemäß TLUG (2017) und LAG VSW (2015) <u>nicht</u> als WEA-sensible Art. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung 2.2 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tief- und Hochbauarbeiten <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da dämmerungs- und nachtaktive Arten in der Lage sind, sich bei Dunkelheit optisch zu orientieren, sodass sie während der Jagdflüge im bodennahen Luftraum den Türmen ausweichen können. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 90 m. Da der <u>Sperlingskauz</u> sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

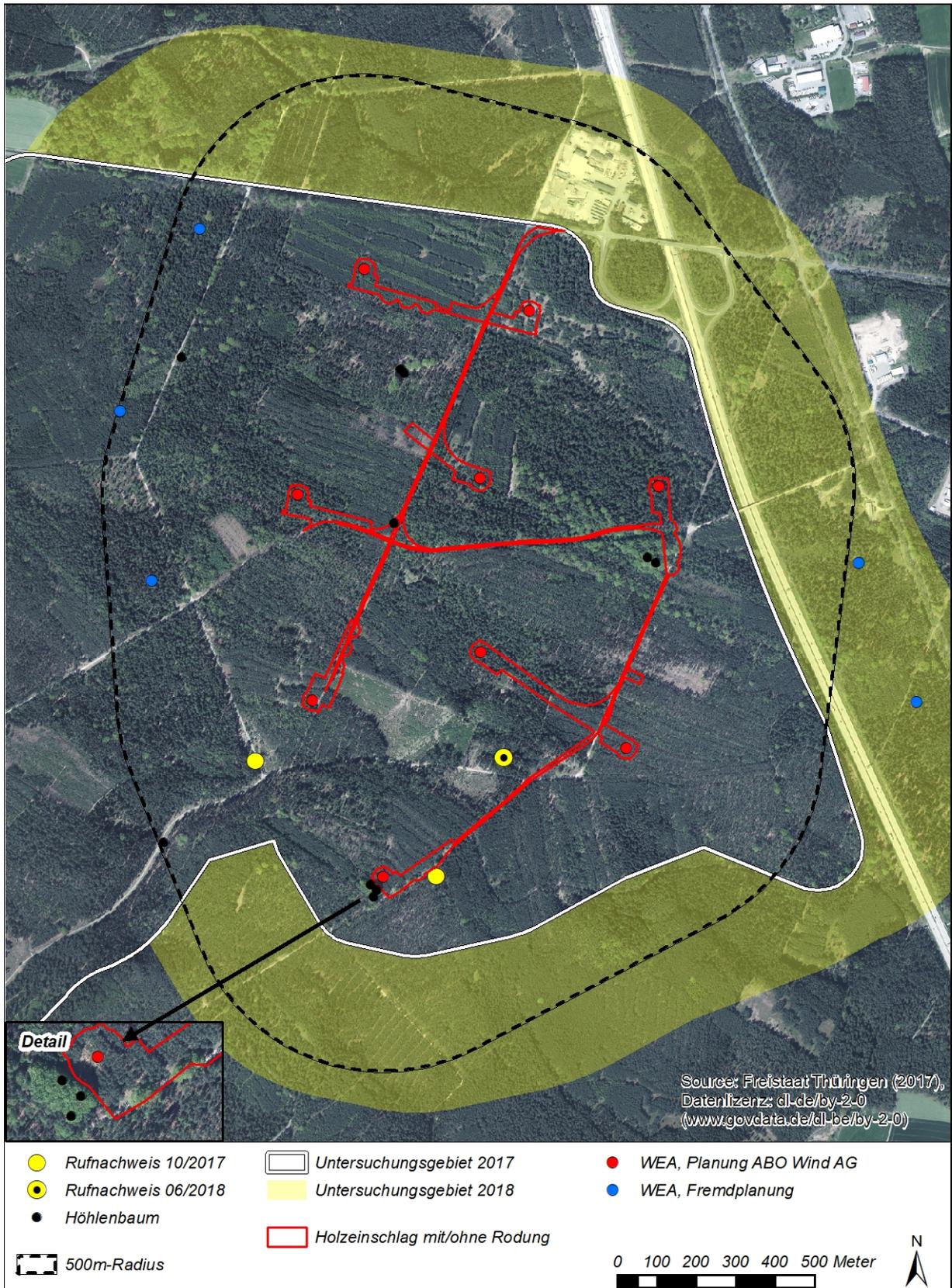


Abbildung 7: Sperlingskauz – Rufnachweise 2017/2018 und Lage der Höhlenbäume

Betroffene Art/Arten
Stockente.
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch entsprechende Bauzeitenregelungen hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 53) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Die <u>Stockente</u> zählt in Thüringen zu den häufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gilt die <u>Stockente</u> als gering empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA (REICHENBACH et al. 2004). Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 53) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 90 m. Da Entenvögel sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Trauerschnäpper

Betroffene Art/Arten																		
Trauerschnäpper.																		
Schutzstatus																		
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL			<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart			gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie												
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie			<input type="checkbox"/> streng geschützte Art			gemäß BNatSchG												
Bestandsdarstellung																		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in TH																		
<p>Brutbiotope des <u>Trauerschnäppers</u> sind primär lichte Laub- bzw. Laubmischwälder wie Buchen-Eichen-Altholzbestände; daneben werden häufiger auch andere Waldlebensräume besiedelt. Sofern durch Nistkästen ausreichend Höhlen vorhanden sind, kommt die Art auch in jüngeren Laub- und Laubmischwäldern vor. Selbst Nadelwälder wie Fichten- und Kiefernforste sowie Gärten, Parks, Friedhöfe und Alleen können besiedelt sein.</p> <p>Die Bestandsdichte ist neben dem Vorhandensein von Nisthöhlen auch von der Präsenz von Nistplatzkonkurrenten wie der Kohlmeise abhängig.</p> <p>Das Nest wird in Baum- und Spechthöhlen, Gebäudeöffnungen und sehr oft in Nistkästen gebaut.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte ist jeweils ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze geschützt. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.</p>																		
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez						
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Wertungsgrenzen																		
Anwesenheit (Vögel)																		
Durchzug																		
Durchzugsmaxima																		
Brutzeit																		
Erste Jungvögel																		
Mauserzeit																		
<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: #0056b3; margin-right: 5px;"></div> Hauptzeit <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: #add8e6; margin-left: 20px; margin-right: 5px;"></div> Nebezeit </div>																		
Der kurzfristige Bestandstrend von 1985 bis 2010 zeigt einen stabilen bis leicht schwankenden Bestand (TLUG 2013).																		
Brutbestand TH	3.000 – 4.000		Reviere		Gefährdung			RL TH	3									
Häufigkeitsklasse TH			mittelhäufig					RL D	3									
Erhaltungszustand TH			gut															
Fluchtdistanz	20		m															
Vorkommen im UR																		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich																		
Der <u>Trauerschnäpper</u> wurde im Rahmen der vom Büro IGC GbR (Chemnitz) durchgeführten Brutvogelkartierung in den Jahren 2017 und 2018 im 500m-Radius um die geplanten WEA jeweils mit Einzelnachweisen (BZC A2) nachgewiesen, sodass im westlichen UR zwei Reviere vermutet werden. Die Lage der Nachweise ist in <i>Abbildung 8</i> (S. 40) dargestellt. Die kürzeste Entfernung zwischen Nachweisepunkt und geplanter WEA beträgt 370 m.																		
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)																		
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG																		
Bau- und anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden. In den Jahren 2017 und 2018 befanden sich in diesen Bereichen keine Bruthöhlen des <u>Trauerschnäppers</u> . Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten ist somit nicht erfüllt.																		
Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Ruhestätten ist nicht erfüllt, da es sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet handelt.																		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:																		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																		

Betroffene Art/Arten
Trauerschnäpper.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch entsprechende Bauzeitenregelungen hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 53) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Der <u>Trauerschnäpper</u> zählt in Thüringen zu den mittelhäufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gelten <u>gehölzbrütende Vogelarten</u> allgemein als gering empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 90 m. Da Sperlingsvögel sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

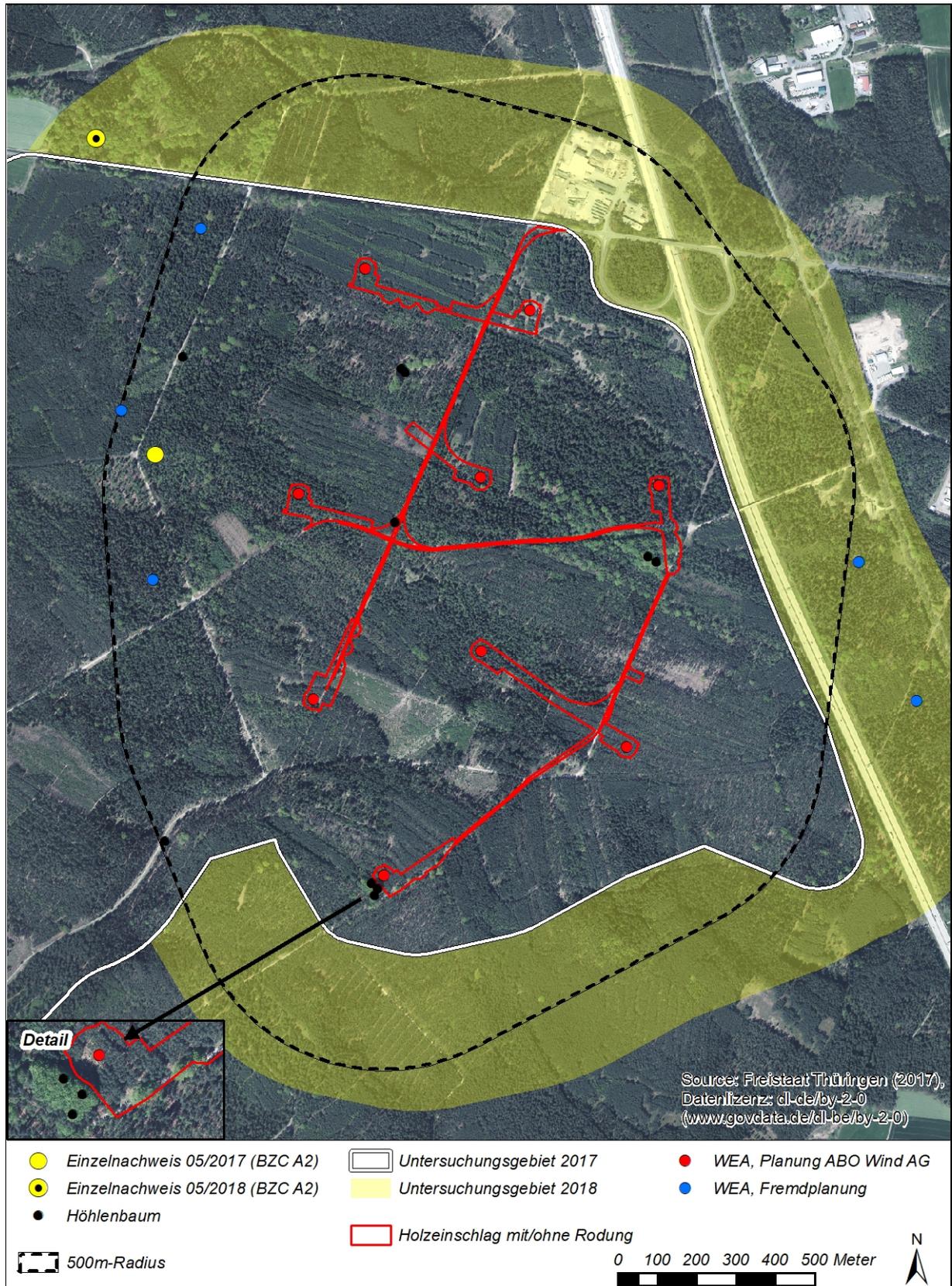


Abbildung 8: Trauerschnäpper – Nachweise 2017/2018 und Lage der Höhlenbäume

Betroffene Art/Arten
Turteltaube.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Bau- und anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden, in denen sich Nester bzw. Nistplätze der <u>Turteltaube</u> befinden können. Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, ist das Schädigungsverbot bei Einhalten entsprechender Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 53) nicht einschlägig. Nach Errichtung der WEA wird die <u>Turteltaube</u> , die keine strenge Bindung an ihren Brutstandort aufweist, in den Gehölzstrukturen des Untersuchungsraumes neue Nester bzw. Nistplätze anlegen und zur Brut schreiten. Auch sind im Umfeld des Untersuchungsraumes ähnliche, zur Fortpflanzung geeignete Strukturen in ausreichendem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Auch handelt es sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch entsprechende Bauzeitenregelungen hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 53) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Die <u>Turteltaube</u> zählt in Thüringen zu den mittelhäufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urf. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Bei Untersuchungen von REICHENBACH et al. (2015) unterschieden sich die Revierdichten der <u>Turteltaube</u> in Anlagennähe (0-250m) und Anlagenferne (250-500m) nicht voneinander, sodass eine Vertreibungswirkung nicht erkennbar ist. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 90 m. Da Taubenvögel sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Betroffene Art/Arten
Turteltaube.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

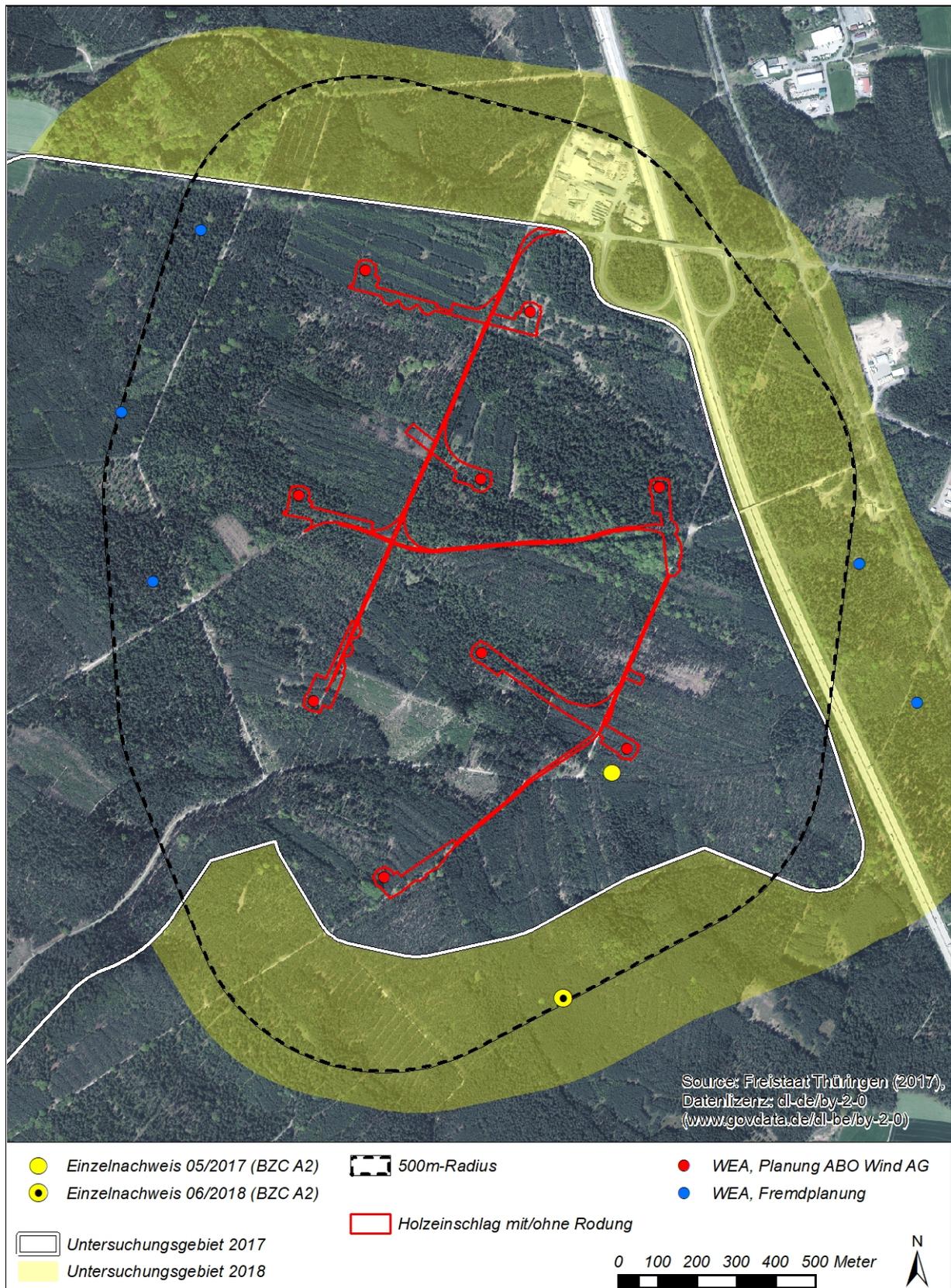


Abbildung 9: Turteltaube – Nachweise 2017/2018

Waldschnepfe

Betroffene Art/Arten																																																																																																																																														
Waldschnepfe.																																																																																																																																														
Schutzstatus																																																																																																																																														
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie																																																																																																																																													
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG																																																																																																																																													
Bestandsdarstellung																																																																																																																																														
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in TH																																																																																																																																														
<p><u>Waldschnepfen</u> sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden.</p> <p>Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.</p> <p>Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.</p> <p>Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten im Mittelmeerraum oder an der Atlantikküste erfolgt das Brutgeschäft von März bis Ende Juli.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte ist das Nest geschützt.</p>																																																																																																																																														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Jan</th><th>Feb</th><th>Mrz</th><th>Apr</th><th>Mai</th><th>Jun</th><th>Jul</th><th>Aug</th><th>Sep</th><th>Okt</th><th>Nov</th><th>Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th><th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Anwesenheit (Vögel)</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzugsmaxima</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <p>■ Hauptzeit ■ Nebenzeit</p>		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Wertungsgrenzen																Anwesenheit (Vögel)																Durchzug																Durchzugsmaxima																Brutzeit																Erste Jungvögel																Mauserzeit															
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez																																																																																																																																		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																																															
Wertungsgrenzen																																																																																																																																														
Anwesenheit (Vögel)																																																																																																																																														
Durchzug																																																																																																																																														
Durchzugsmaxima																																																																																																																																														
Brutzeit																																																																																																																																														
Erste Jungvögel																																																																																																																																														
Mauserzeit																																																																																																																																														
Der kurzfristige Bestandstrend von 1985 bis 2010 zeigt einen stabilen bis leicht schwankenden Bestand (TLUG 2013).																																																																																																																																														
Brutbestand TH	800 – 1.200 Reviere Gefährdung RL TH *																																																																																																																																													
Häufigkeitsklasse TH	mittelhäufig RL D V																																																																																																																																													
Erhaltungszustand TH	gut																																																																																																																																													
Fluchtdistanz	30 m																																																																																																																																													
Vorkommen im UR																																																																																																																																														
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich																																																																																																																																														
<p>Die <u>Waldschnepfe</u> wurde im Rahmen der vom Büro IGC GbR (Chemnitz) durchgeführten Brutvogelkartierung in den Jahren 2017 und 2018 im 500m-Radius um die geplanten WEA nur einmalig innerhalb der Haupt-Wertungsgrenzen balzend registriert (vgl. <i>Abbildung 10</i>, S. 48). Durch den Fund einer Mauserfeder einer vermutlich jungen Waldschnepfe erscheint ein Revier mit Brutverdacht möglich.</p> <p>Ein Dichtezentrum der Waldschnepfe liegt – ausgehend von der nur einmaligen Feststellung eines balzenden Vogels – nicht vor.</p>																																																																																																																																														
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)																																																																																																																																														

Betroffene Art/Arten
Waldschnepfe.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Bau- und anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden, in denen sich Nester bzw. Nistplätze der <u>Waldschnepfe</u> befinden können. Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, ist das Schädigungsverbot bei Einhalten entsprechender Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 53) nicht einschlägig. Nach Errichtung der WEA wird die <u>Waldschnepfe</u> , die keine strenge Bindung an ihren Brutstandort aufweist, in den Gehölzstrukturen des Untersuchungsraumes neue Nester bzw. Nistplätze anlegen und zur Brut schreiten. Auch sind im Umfeld des Untersuchungsraumes ähnliche, zur Fortpflanzung geeignete Strukturen in ausreichendem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Auch handelt es sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauezeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch entsprechende Bauzeitenregelungen hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 53) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Die <u>Waldschnepfe</u> zählt in Thüringen zu den mittelhäufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urf. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt. Die <u>Waldschnepfe</u> gilt aufgrund des Störungsrisikos als WEA-sensible Art. Eine fachlich empfohlener Mindestabstand wurde für das Land Thüringen nicht festgelegt, sondern soll fachgutachterlich entschieden werden. Im vorliegenden Fall liegt aufgrund der nur einmaligen Feststellung eines balzenden Männchens kein Dichtezentrum der Art vor, sodass ein Mindestabstand nicht erforderlich ist und ein signifikant erhöhtes anlagen- und betriebsbedingtes Störungsrisiko ausgeschlossen werden kann. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauezeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da nachtaktive Arten in der Lage sind, sich bei Dunkelheit optisch zu orientieren, sodass sie während der Balzflüge den Türmen ausweichen können. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 90 m. Da <u>Waldschnepfen</u> während der Balzflüge in Höhen von 20 m, teilweise auch knapp oberhalb der Baumkronen fliegen (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985, Bd. 7, S. 162), ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Betroffene Art/Arten
Waldschnepfe.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

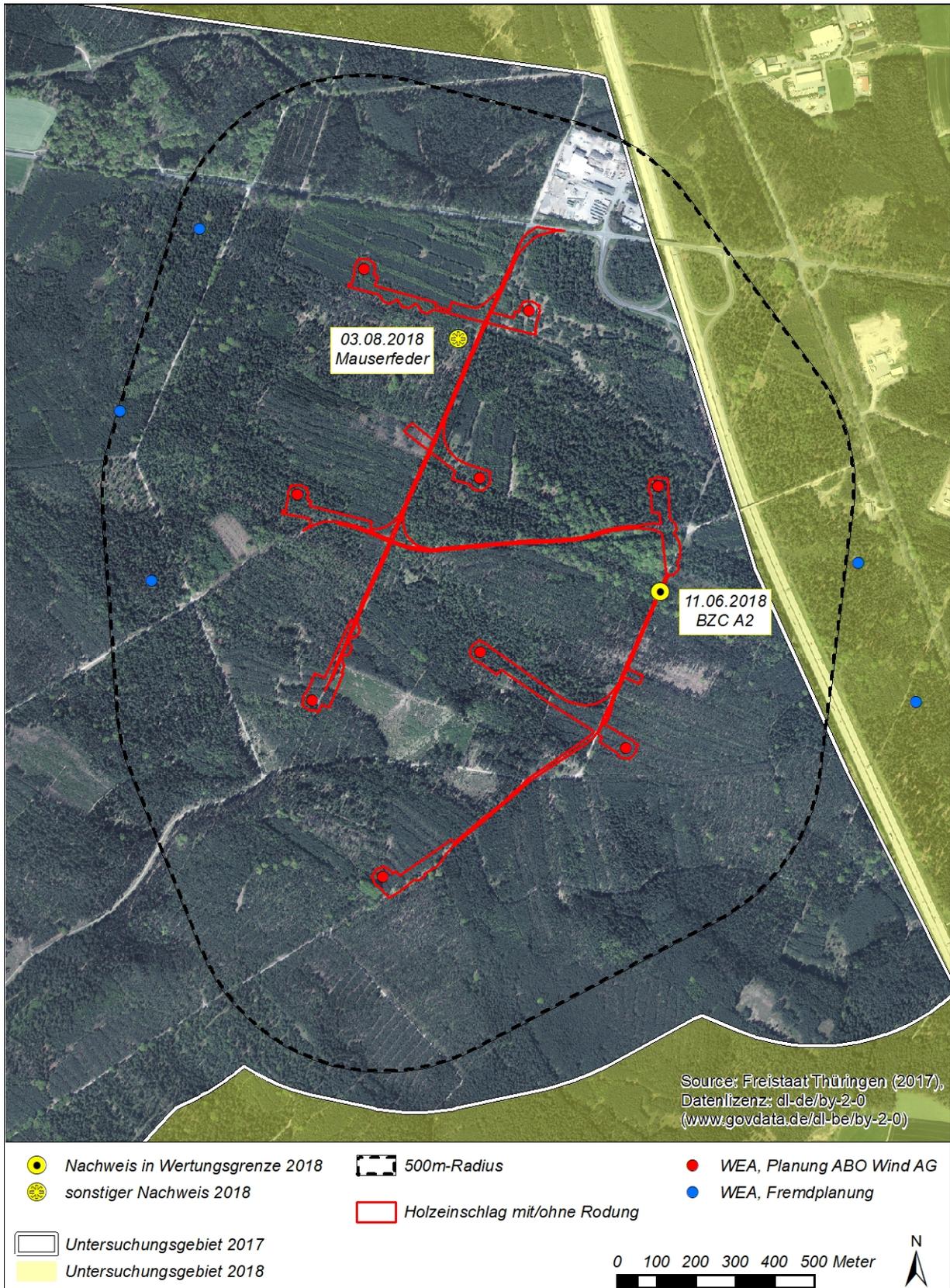


Abbildung 10: Waldschnepfe – Nachweise in der Hauptwertungszeit (Mai/Juni) sowie Mauserfeder-Fund 2017/2018

Artengruppe: Gehölzbrüter mit einmalig genutzten Nestern bzw. Nistplätzen

Betroffene Art/Arten	
<p>Amsel, Baumpieper, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.</p>	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in TH</p> <p>Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel in Gehölzbeständen, die jährlich ihr Nest neu errichten. Sie sind in Thüringen noch weit verbreitet, ungefährdet und weisen weitgehend stabile Bestände auf.</p> <p>Es handelt sich um Arten mit einem Brutbestand in Thüringen von jeweils mindestens 1.100 Revieren (TLUG 2013) und damit um mittelhäufige bis häufige Arten. Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen und Zaunkönig zählen zu den häufigen und besonders anpassungsfähigen Brutvogelarten.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte ist jeweils das Nest bzw. der Nistplatz geschützt.</p>	
<p>Vorkommen im UR</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Arten wurden im Rahmen der vom Büro IGC GbR (Chemnitz) durchgeführten Brutvogelkartierung 2017 bzw. 2018 nachgewiesen.</p>	
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</p>	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Bau- und anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden, in denen sich Nester bzw. Nistplätze der genannten Arten befinden können.</p> <p>Da der Schutz der Fortpflanzungsstätten nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, ist das Schädigungsverbot bei Einhalten entsprechender Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB, siehe S. 53) nicht einschlägig.</p> <p>Nach Errichtung der WEA werden die genannten Arten, die keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte aufweisen, in den Gehölzstrukturen des Untersuchungsraumes neue Nester bzw. Nistplätze anlegen und zur Brut schreiten. Auch sind im Umfeld des Untersuchungsraumes ähnliche, zur Fortpflanzung geeignete Strukturen in ausreichendem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Auch handelt es sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Betroffene Art/Arten
Amsel, Baumpieper, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 53) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Die genannten Arten zählen in Thüringen zu den mittelhäufigen bis häufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gelten <u>gehölzbrütende Vogelarten</u> allgemein als gering empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 53) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 90 m. Da die aufgeführten Arten sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Gehölzbrüter mit einem System jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze

Betroffene Art/Arten	
Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Star, Tannenmeise, Waldbaumläufer.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in TH	
<p>Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel in Gehölzbeständen, die ihren Nistplatz mehrmalig nutzen. Die Fortpflanzungsstätte ist dabei ein System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester bzw. Nistplätze. Sie sind in Thüringen noch weit verbreitet, ungefährdet und weisen weitgehend stabile Bestände auf.</p> <p>Es handelt sich um Arten mit einem Brutbestand in Thüringen von jeweils mindestens 4.000 Revieren (TLUG 2013) und damit um mittelhäufige bis häufige Arten. Blau-, Kohl- und Tannenmeise zählen zu den häufigen und besonders anpassungsfähigen Brutvogelarten.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte ist jeweils ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze geschützt. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.</p>	
Vorkommen im UR	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Arten wurden im Rahmen der vom Büro IGC GbR (Chemnitz) durchgeführten Brutvogelkartierung 2017 bzw. 2018 nachgewiesen.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Bau- und anlagebedingt müssen Gehölzbestände entfernt werden, in denen sich im Jahr 2017 z.T. Bruthöhlen der o.a. Arten befanden. Auch ist nicht gänzlich auszuschließen, dass bis zur Umsetzung der Planung in den zu entfernenden Gehölzen neue Baumhöhlen angelegt werden.</p> <p>Da der Schutz der Fortpflanzungsstätten mit der Aufgabe des Brutreviers erlischt, die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit bei Einhalten entsprechender Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB, siehe S. 53) aber nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt, ist das Schädigungsverbot nicht einschlägig.</p> <p>Nach Errichtung der WEA werden die genannten Arten in den Gehölzstrukturen des Untersuchungsraumes zur Brut schreiten. Auch sind im Umfeld des Untersuchungsraumes ähnliche, zur Fortpflanzung geeignete Strukturen in ausreichendem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Auch handelt es sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Betroffene Art/Arten
Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Star, Tannenmeise, Waldbaumläufer.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch entsprechende Bauzeitenregelungen hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 53) können während der Fortpflanzungszeit baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen vermieden werden. Weitere Bauzeitenbegrenzungen sind nicht erforderlich, auch wenn Reviere in der Nähe der geplanten WEA-Standorte und Zuwegungen liegen können. Die genannten Arten zählen in Thüringen zu den mittelhäufigen bis häufigen Vogelarten. Populationen allgemein häufiger Vogelarten haben „naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9A3.06, NuR 2008, 633, 656, Rdnr. 258). Darüber hinaus sind die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eingeschränkt. Betriebsbedingte Störungen durch Schall und Schattenschlag sind nicht erheblich, da diese durch das Kronendach der Waldflächen abgeschirmt werden. Auch gelten <u>gehölzbrütende Vogelarten</u> allgemein als gering empfindlich gegenüber den Störreizen von WEA. Betriebsbedingte Störungen durch Geräusch- und Stoffemissionen sind nicht erheblich, da diese nur zeitlich begrenzt (Wartungsfahrzeuge) wirken. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (2.1 V ASB , siehe S. 53) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingte Kollisionen mit den Türmen der WEA sind auszuschließen, da tagaktive Arten bei schlechten Sichtbedingungen (wie bspw. Nebel) kein verstärktes Flugverhalten zeigen. Durch die Rotorbewegung sind betriebsbedingte Kollisionen möglich. Aufgrund des Anlagentyps (Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m) ergibt sich ein rotorfreier Abstand von etwa 90 m. Da die aufgeführten Arten sich in geringeren Flughöhen aufhalten, ist das Risiko einer Tötung durch die sich drehenden Rotorblätter somit nicht signifikant erhöht.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.1 V ASB Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4. MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICHE GESCHÜTZTE ARTEN

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

1 V_{ASB}: Einhaltung von Abschaltzeiten

Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen werden nächtliche Abschaltzeiten notwendig, die die tages- und jahreszeitlich- sowie witterungsbedingten Fledermausaktivitäten im Luftraum der Windenergieanlagen berücksichtigen.

Demnach sind die Windenergieanlagen an niederschlagsfreien Tagen bei **Windgeschwindigkeiten $\leq 6,0$ m/s** und einer **Lufttemperatur $\geq 10^\circ$ C** in folgenden Zeitfenstern abzuschalten (vgl. → **Anlage 5 zum UVP-Bericht**):

- **15.03. bis 31.07.:** Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- **01.08. bis 31.10.:** 2 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- **01.11. bis 15.11.:** Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Die Abschaltzeiten können bei Bedarf durch ein zweijähriges Gondelmonitoring gemäß der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ angepasst werden.

2.1 V_{ASB}: Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung

Um baubedingte Beeinträchtigungen von **Vogelarten** wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren sowie von **Fledermäusen** zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.

Aufgrund des artgruppenspezifischen Gefährdungspotenzials muss die Baufeldfreimachung, d.h. die Entfernung der Gehölzbestände,

- außerhalb der vom **01.03. bis 30.09.** dauernden Reproduktionszeit von Brutvögeln sowie
- außerhalb der von **01.03. bis 30.11.** dauernden Aktivitätszeit von Fledermäusen

erfolgen.

Folglich beschränkt sich die **Zulässigkeit der Baufeldfreimachung** auf die Monate **Dezember, Januar und Februar**.

2.2 V ASB: Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tief- und Hochbauarbeiten

Für den in Thüringen seltenen **Sperlingskauz** besteht Brutverdacht im Bereich der geplanten WEA3 / WEA4 / WEA7 / WEA8. Um baubedingte Beeinträchtigungen durch die Aufgabe des Geleges oder der Jungtiere zu vermeiden, wird daher eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.

Die Erd- und Wegebauarbeiten im Bereich der geplanten WEA3 / WEA4 / WEA7 / WEA8, die für die Herstellung der Fundamente, Kranstell- und Montageflächen sowie Zuwegungen erforderlich sind, sowie die Hochbauarbeiten, die für den Aufbau der vier betroffenen Windenergieanlagen erforderlich sind, müssen daher außerhalb der von Anfang April bis Mitte Mai dauernden Brutzeit des Sperlingskauzes erfolgen und sind daher zwischen dem **01.04. und 15.05.** nicht zulässig.

Baumaßnahmen, die vor der Brutzeit begonnen wurden, können in der Brutzeit fortgesetzt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Bautätigkeiten darf höchstens 1 Woche betragen.

Abweichend von der Bauzeitbegrenzung kann ferner bereits innerhalb der Brutzeit des Sperlingskauzes mit den Bauarbeiten begonnen werden, sofern im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung nachgewiesen wird, dass **keine Bruthöhle des Sperlingskauzes** mit Gelege oder noch nicht flüggen Jungvögeln im Bereich der geplanten WEA3 / WEA4 / WEA7 / WEA8 vorhanden ist. Die ÖBB wird 14 Tage vor Baubeginn informiert und die untere Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises wird durch die ÖBB vom Ergebnis informiert (Dokumentation in Text, Karte und Foto).

4.2 Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen durchgeführt werden, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden:

3 A CEF: Erhalt potenzieller Quartierbäume

Um den Verlust eines nachgewiesenen sowie potenzieller Fledermaus-Sommerquartiere auszugleichen, sind auf einer Waldfläche von insgesamt 20,4 ha (vgl. → **Anlage 5 zum UVP-Bericht**) alle potenziellen Quartierbäume zu erhalten. Darunter zählen stehendes Totholz, Höhlenbäume sowie Bäume mit Stammaufrissen, Zwieseln oder Kronenbrüchen.

Nach der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ müssen die Ausgleichsflächen mindestens 274 m (Rotorradius plus 200 m) von den Windenergieanlagen entfernt liegen. Die Lage der Ausgleichsflächen ist noch nicht endgültig festlegbar, wird aber im weiteren Verfahren abschließend geklärt werden.

Die Maßnahme muss durch eine Ökologische Baubegleitung abgesichert werden.

4 A_{CEF}: Ausbringung von Sommer-Quartierhilfen

Da auf den Ausgleichsflächen der Maßnahme **3 A_{CEF}** zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung natürliche Baumhöhlen noch nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, sind in den Ausgleichsflächen insgesamt 74 Fledermauskästen (vgl. → **Anlage 5 zum UVP-Bericht**) anzubringen. Es empfiehlt sich die Verwendung von jeweils 37 Flachkästen (bspw. Typ 1FF der Fa. Schwegler) und Höhlen (bspw. Typ 2FN) um den Ansprüchen der beiden betroffenen Arten Mops- und Bechsteinfledermaus Rechnung zu tragen.

Die Wartung der Fledermaushöhlen (Reinigung, Kontrolle, Ersatz) ist für 3 Jahre zu sichern. Die Flachkästen sind wartungsfrei.

Die Maßnahme muss durch eine Ökologische Baubegleitung abgesichert werden.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Durch das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen in 07629 St. Gangloff (Windpark St. Gangloff)“ werden keine Verbotstatbestände von europarechtlich geschützten Arten erfüllt.

Allerdings sind folgende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten, die Fledermaus- und Vogelarten betreffen:

Tabelle 3: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
Maßnahmen zur Vermeidung		
1 V_{ASB}	Einhaltung von Abschaltzeiten	Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus.
2.1 V_{ASB}	Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Baufeldfreimachung (nicht zulässig vom 01.03. bis 30.11.)	Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus. Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Mäusebussard, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwarzspecht, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sperlingskauz, Star, Stieglitz, Stockente, Sumpfmehse, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Turteltaube, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.
2.2 V_{ASB}	Bauzeitbeschränkung hinsichtlich der Tief- und Hochbauarbeiten (nicht zulässig vom 01.04. bis 15.05.)	Sperlingskauz.
Maßnahmen zum Ausgleich		
3 A_{CEF}	Erhalt potenzieller Quartierbäume	Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr.
4 A_{CEF}	Ausbringung von Sommer-Quartierhilfen	Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist damit das Bauvorhaben unter Einhaltung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht bedenklich.

6. QUELLENVERZEICHNIS

6.1 Literatur

- LAG VSW – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFTEN DER VOGELSCHUTZWARTEN (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.- 29 S.
- LUX, A., BAIERLE, H. U., BODDENBERG, J., FRITZLAR, F., ROTHGÄNGER, A., UTHLEB, H. & WESTHUS, W. (2014): Der Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Thüringen 2007 bis 2012.- Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 51 (2); S. 51-66.
- MEP PLAN GMBH (2016): Windpark „Kraftsdorf-Nord“ (Landkreis Greiz) – Fachliche Kontrolle eines potentiellen Horstbaumes.- unveröff. Gutachten im Auftrag der juwi Energieprojekte GmbH; 22 S.
- REICHENBACH, M., BRINKMANN, R., KOHNEN, A., KÖPPEL, J., MENKE, K., OHLENBURG, H., REERS, H., STEINBORN, H. & WARNKE, M. (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald – Abschlussbericht 30.11.2015.- Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie; 351 S. & Anhang
- REICHENBACH, M., HANDKE, K. & SINNING, F. (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen.- Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Bd. 7: S. 229-243.
- TLUG – THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2017): Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen.- 61 S.
- TRESS, J., BIEDERMANN, M., GEIGER, H., PRÜGER, J., SCHORCHT, W., TRESS, C. & WELSCH, K.-P. (2012): Fledermäuse in Thüringen.- Naturschutzreport 27; 654 S.

6.2 Rote Listen

Gefäßpflanzen, Moose und Flechten

- CASPARI, M., DÜRHAMMER, O., SAUER, M. & SCHMIDT, C. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose (Anthocerotophyta, Marchantiophyta und Bryophyta) Deutschlands, 2. Fassung, Stand 05/2018.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 361-489.
- KORSCH, H. & WESTHUS, W. (2011): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Thüringens, 5. Fassung, Stand 10/2010.- Naturschutzreport 26: S. 365-390.
- MEINUNGER, L. (2011): Rote Liste der Moose (Bryophyta) Thüringens, 4. Fassung, Stand 06/2011.- Naturschutzreport 26: S. 391-404.
- MEINUNGER, L. (2011): Rote Liste der Flechten (Lichenes) Thüringens, 3. Fassung, Stand 08/2011.- Naturschutzreport 26: S. 417-438.

METZING, D., GARVE, E. & MATZKE-HAJEK, G. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands, Stand 02/2018.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358.

Säugetiere

VON KNORRE, D. & KLAUS, S. (2011): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia pt.) Thüringens (ohne Fledermäuse), 3. Fassung, Stand 11/2009.- Naturschutzreport 26: S. 33-38.

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

TRESS, J., BIEDERMANN, M., GEIGER, H., KARST, I., PRÜGER, J., SCHORCHT, W., TRESS, C. & WELSCH, K.-P. (2011): Rote Liste der Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) Thüringens, 4. Fassung, Stand 04/2011.- Naturschutzreport 26: S. 39-46.

Vögel

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand 30. November 2015.- Berichte zum Vogelschutz (52): 19-67.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschland, 1. Fassung, 31. Dezember 2012.- Ber. Vogelschutz 49/50: 23-83.

FRICK, S., GRIMM, H., JAEHNE, S., LAUSSMANN, H., MEY, E. & WIESNER, J. (2011): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens, 3. Fassung, Stand 12/2010.- Naturschutzreport 26: S. 47-54.

Lurche und Kriechtiere

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand Dezember 2008.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand Dezember 2008.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.

NÖLLERT, A., SERFLING, C., SCHEIDT, U. & UTHLEB, H. (2011): Rote Liste der Lurche (Amphibia) Thüringens, 3. Fassung, Stand 10/2011.- Naturschutzreport 26: S. 61-68.

NÖLLERT, A., SERFLING, C., UTHLEB, H. & SCHEIDT, U. (2011): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) Thüringens, 3. Fassung, Stand 10/2011.- Naturschutzreport 26: S. 55-60.

Fische und Rundmäuler

FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostoma & Pisces), 5. Fassung.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 291-316.

MÜLLER, R. (2011): Rote Liste der Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata) Thüringens, 4. Fassung, Stand 02/2010.- Naturschutzreport 26: S. 69-74.

Schnecken und Muscheln

BÖSSNECK, U. & VON KNORRE, D. (2011): Rote Liste der Schnecken und Muscheln (Mollusca) Thüringens, 3. Fassung, Stand 04/2011.- Naturschutzreport 26: S. 75-82.

JUNGBLUTH, J. H. & KNORRE, D. V. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands, 6. überarbeitete Fassung, Stand Januar 2010.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.

Libellen

OTT, J. & PIPER, W. (1998): Rote Liste der Libellen (Odonata), Bearbeitungsstand 1997.- Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch.: 260-263.

PETZOLD, F. & ZIMMERMANN, W. (2011): Rote Liste der Libellen (Odonata) Thüringens, 4. Fassung, Stand 11/2009.- Naturschutzreport 26: S. 105-110.

Käfer

GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera), Bearbeitungsstand 1997.- Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch.: 168-230.

HARTMANN, M. (2011): Rote Liste der Laufkäfer (Insecta: Coleoptera: Carabidae) Thüringens, 3. Fassung, Stand 08/2011.- Naturschutzreport 26: S. 169-178.

RÖSSNER, E. (2011): Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschkäfer (Insecta: Coleoptera: Scarabaeoidea) Thüringens, 3. Fassung, Stand 08/2011.- Naturschutzreport 26: S. 233-240.

WEIGEL, A. (2011): Rote Liste der Bockkäfer (Insecta: Coleoptera: Cerambycidae) Thüringens, 3. Fassung, Stand 09/2011.- Naturschutzreport 26: S. 241-248.

Schmetterlinge

ERLACHER, S. (2011): Rote Liste der Spanner (Insecta: Lepidoptera: Geometridae) Thüringens, 3. Fassung, Stand 10/2011.- Naturschutzreport 26: S. 337-344.

GÖHL, K. (2011): Rote Liste der Widderchen (Insecta: Lepidoptera: Zygaenidae) Thüringens, 3. Fassung, Stand 01/2010.- Naturschutzreport 26: S. 315-318.

HEINICKE, W., HEUER, A., FRIEDRICH, E., GROBER, N. & STRUTZBERG, H. (2011): Rote Liste der Eulenfalter (Insecta: Lepidoptera: Noctuidae, Pantheidae, Nolidae) Thüringens, 2. Fassung, Stand 03/2011.- Naturschutzreport 26: S. 327-336.

HEUER, A. (2011): Rote Liste der Spinner und Schwärmer (Insecta: Lepidoptera: Hepialidae, Limacodidae, Cossidae, Thyrididae, Lasiocampidae, Endromidae, Saturniidae, Lemoniidae, Sphingidae, Drepanidae, Notodontidae, Lymantriidae, Arctiidae) Thüringens, 3. Fassung, Stand 05/2011.- Naturschutzreport 26: S. 319-326.

- KUNA, G. (2011): Rote Liste der Tagfalter (Insecta: Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Thüringens, 4. Fassung, Stand 02/2011.- Naturschutzreport 26: S. 307-314.
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands, Stand Dezember 2008 (geringfügig ergänzt Dezember 2010).- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- RENNWALD, E., SOBCZYK, T. & HOFMANN, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands, Stand Dezember 2007 (geringfügig ergänzt Dezember 2010).- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.

6.3 Rechtsgrundlagen

- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) vom 30. August 2006
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG des Rates) vom 21. Mai 1992
- Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und Rates) vom 30. November 2009

7. ANHANG (RELEVANZPRÜFUNG)

Tab. A-1: Abschichtungstabelle der artenschutzrechtlich relevanten Gefäßpflanzen, Moose und Flechten mit rezentem Vorkommen in Thüringen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	BArtSchV	RL D	RL TH	EHZ TH	aktuelle Vorkommen im Naturraum (lt. Artensteckbrief)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Gefäßpflanzen												
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	X	X	X	2	2	U1	---	---	---	---	---
Felsen-Beifuß	<i>Artemisia rupestris</i>			X	1	1	k.E.	---	---	---	---	---
Ästiger Rautenfarn	<i>Botrychium matricariifolium</i>			X	2	1	k.E.	---	---	---	---	---
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	X	X	X	3	2	U1	---	---	---	---	---
Violette Schwarzwurz	<i>Scorzonera purpurea</i>			X	2	2	k.E.	---	---	---	---	---
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	X	X	X	*	*	U1	---	---	---	---	---
Moose												
Grünes Koboldmoos	<i>Buxbaumia viridis</i>	X			V	2	U1	---	---	---	---	---
Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>	X			V	3	U1	---	---	---	---	---
Dreimänniges Zwerglungenmoos	<i>Mannia triandra</i>	X			2	R	FV	---	---	---	---	---
Rogers Kapuzenmoos	<i>Orthotrichum rogeri</i>	X			*	R	FV	---	---	---	---	---
Flechten												
Echte Lungenflechte	<i>Lobaria pulmonaria</i>			X	1	1	k.E.	---	---	---	---	---

Erklärungen:

FFH-RL II Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie
FFH-RL IV Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
BArtSchV streng geschützte Art nach BArtSchV

VSchRL I Art nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

RL D Rote Liste Deutschland
RL TH Rote Liste Thüringen

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
D Daten defizitär
R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
V Art der Vorwarnliste
***** ungefährdet
- keine Rote Liste vorhanden

EHZ TH (2012) Erhaltungszustand der Arten in Thüringen (kontinentale biogeografische Region)

FV günstig
U1 ungünstig – unzureichend
U2 ungünstig – schlecht
XX unbekannt
k.E. keine Einstufung erfolgt

UR Untersuchungsraum

Tab. A-2: Abschichtungstabelle der artenschutzrechtlich relevanten Säugetiere (ohne Fledermäuse) mit rezentem Vorkommen in Thüringen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	BArtSchV	RL D	RL TH	EHZ TH	aktuelle Vorkommen im Naturraum (lt. Artensteckbrief)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Raubtiere												
Wildkatze	<i>Felis sylvestris</i>		X	X	3	2	U1	---	---	---	---	---
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	X	X	X	3	2	U1	---	---	---	---	---
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	X	X	X	2	1	U2	---	---	---	---	---
Nagetiere												
Biber	<i>Castor fiber</i>	X	X	X	V	2	U1	---	---	---	---	---
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>		X	X	1	1	U2	---	---	---	---	---
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		X	X	G	3	FV	?	X	kein Nachweis *	---	---

Erklärungen: siehe Tab. A-1

* Art wurde im Jahr 2018 nicht nachgewiesen (→ **Anlage 3 zum UVP-Bericht**).

Tab. A-3: Abschichtungstabelle der artenschutzrechtlich relevanten Fledermäuse mit rezentem Vorkommen in Thüringen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	BArtSchV	RL D	RL TH	EHZ TH	Nachweis im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	X	X	X	2	2	U1	nachgewiesen	X	X
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>		X	X	G	2	U1	nachgewiesen	---	---
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		X	X	G	2	U1	nachgewiesen	X	X
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		X	X	D	k.E.	U2	---	---	---
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	X	X	X	2	1	U2	nachgewiesen	X	X
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>		X	X	V	2	U1	nachgewiesen	X	X
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	X	X	X	D	R	XX	wahrscheinlich vorkommend	---	---
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		X	X	*	*	U1	wahrscheinlich vorkommend	---	---
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	X	X	X	V	3	FV	nachgewiesen	---	---
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		X	X	V	2	U2	nachgewiesen	X	X
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		X	X	*	3	U1	nachgewiesen	X	X
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		X	X	D	2	U2	nachgewiesen	X	X
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		X	X	V	3	U2	nachgewiesen	X	X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		X	X	*	2	U2	nachgewiesen	X	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		X	X	*	3	FV	nachgewiesen	X	X
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		X	X	D	k.E.	XX	nachgewiesen	X	X
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		X	X	V	3	U1	nachgewiesen	X	X
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>		X	X	2	1	U2	nachgewiesen	---	---
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	X	X	X	1	2	U2	---	---	---
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>		X	X	D	*	XX	potenziell möglich	X	X

Erklärungen: siehe Tab. A-1

Tab. A-4: Abschichtungstabelle der planungsrelevanten Vogelarten in Thüringen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSch-RL I	BArtSchV	RL D (Brut)	RL D (Zug)	RL TH	EZ TH	Nachweis im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Alpenstrandläufer (ssp. alpina)	<i>Calidris alpina alpina</i>		X	X	1	* W			---	---	---
Alpenstrandläufer (ssp. schinzii)	<i>Calidris alpina schinzii</i>		X	X	1	1 W			---	---	---
Amsel	<i>Turdus merula</i>				*	* W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>		X	X	1	X W	1	C	---	---	---
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>				*	* W			---	---	---
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				*	* W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>				*	* W	R	C	---	---	---
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	X			3	* W	*	B	nachgewiesen als BV im 3km-Radius	X	X
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>				3	* W	*	B	nachgewiesen als BV	X	X
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>			X	1	V W	1	C	---	---	---
Bergente	<i>Aythya marila</i>				R	R W			---	---	---
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>				II	R W			---	---	---
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>				*	* W	V	B	---	---	---
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>			X	*	* W	R	B	---	---	---
Birkenzeisig	<i>Carduelis flamma</i>				*	* W	*	B	---	---	---
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>		X	X	1	X W	0		---	---	---
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>				II (III)	* W			---	---	---
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>				*	* W	*	B	---	---	---
Blaukehlchen (ssp. cyanecula)	<i>Luscinia svecica cyanecula</i>		X	X	*	* W	*	B	---	---	---
Blaukehlchen (ssp. svecica)	<i>Luscinia svecica svecica</i>		X	X	*	2 W	*	B	---	---	---
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				*	* W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>				3	V W	*	B	nachgewiesen als BV	X	X
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>		X	X	1	2 W	1	C	---	---	---
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>				*	1 W	R	B	---	---	---
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>				2	V W	2	C	---	---	---
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		X	X	1	V W			---	---	---
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				*	* W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>				*	* W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Dohle	<i>Coleus monedula</i>				*	* W	3	C	BV außerhalb 500m-Radius	---	---
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				*	* W	*	B	---	---	---
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>			X	*	V W	*	B	---	---	---
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>					* W			---	---	---
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				*	* W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>				*	* W			---	---	---
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>					V W			---	---	---

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSch-RL I	BArtSchV	RL D (Brut)	RL D (Zug)	RL TH	EZ TH	Nachweis im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		X	X	*	*W	*	B	---	---	---
Elster	<i>Pica pica</i>				*	X ^W	*	A	---	---	---
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>				*	*W	*	B	nachgewiesen als BV	X	X
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>				3	*W	V	B	---	---	---
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>				3	*W	*	B	---	---	---
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>				V	*W	*	A	---	---	---
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>				*	*W	*	B	nachgewiesen als BV	X	X
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	X	X		3	*W	0	C	---	---	---
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				*	*W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>			X	*	*W	*	B	---	---	---
Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>		X	X	2	3 ^W			---	---	---
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>			X	2	V ^W	0		---	---	---
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>				V	*W		C	---	---	---
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				*	*W	*	A	---	---	---
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				*	*W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>				V	*W	V	B	---	---	---
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>				*	*W	*	A	---	---	---
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>				*	*W	3	C	---	---	---
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				*	*W	*	B	nachgewiesen als BV	X	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				*	*W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				V	*W	*	A	---	---	---
Goldregenpfeifer (ssp. altifrons)	<i>Pluvialis apricaria altifrons</i>		X	X	1	*W			---	---	---
Goldregenpfeifer (ssp. apricaria)	<i>Pluvialis apricaria apricaria</i>		X	X	1	1 ^W			---	---	---
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>			X	*	*W	V	B	---	---	---
Graugans	<i>Anser anser</i>				*	*W	*	B	---	---	---
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>				*	*W	*	B	---	---	---
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>				V	*W	*	B	nachgewiesen als BV	X	X
Grauspecht	<i>Picus canus</i>		X	X	2	X ^W	*	B	---	---	---
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>			X	1	*W	0		---	---	---
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	X	X		1	X ^W	0		---	---	---
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				*	*W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>				II	*W			---	---	---
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			X	*	X ^W	*	A	BV außerhalb 500m-Radius (NW STRABAG)	---	---
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	X	X		*	*W	*	B	BV außerhalb 500m-Radius	---	---
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>		X	X	3	V ^W	0	C	---	---	---
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>		X		2	X ^W	1	C	---	---	---
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>			X	1	X ^W	1	C	---	---	---
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>				*	X ^W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>				*	*W	*	A	---	---	---

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSch-RL I	BArtSchV	RL D (Brut)	RL D (Zug)	RL TH	EZ TH	Nachweis im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				*	*W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>				V	X ^W	*	A	---	---	---
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				*	*W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>		X	X	V	*W	V	B	---	---	---
Heringsmöwe (ssp. fuscus)	<i>Larus fuscus fuscus</i>				*	1 ^W			---	---	---
Heringsmöwe (ssp. intermedius)	<i>Larus fuscus intermedius</i>				*	*W			---	---	---
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>				*	*W	*	A	---	---	---
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>				*	*W	*	B	nachgewiesen als BV	X	X
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>		X	X	1	3 ^W			---	---	---
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>			X	*	*W	R	B	---	---	---
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>				*	*W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>			X	2	V ^W	1	C	---	---	---
Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>					*W			---	---	---
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				*	*W	*	A	---	---	---
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				*	*W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>		X	X	3	3 ^W	0		---	---	---
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>				V	*W	*	B	---	---	---
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	X			2	2 ^W	2	C	---	---	---
Knutt (ssp. canutus)	<i>Calidris canutus canutus</i>					*W			---	---	---
Knutt (ssp. islandica)	<i>Calidris canutus islandica</i>					V ^W			---	---	---
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				*	*W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>				*	R ^W	R	C	---	---	---
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				*	*W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>				*	*W	R	C	---	---	---
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	X	X		1	2 ^W	0		---	---	---
Kranich	<i>Grus grus</i>	X	X		*	*W	R	B	---	---	---
Krickente	<i>Anas crecca</i>				3	3 ^W	1	C	---	---	---
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>				V	3 ^W	V	B	---	---	---
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>				*	*W	1	C	---	---	---
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>				3	*W	*	B	---	---	---
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>				*	*W			---	---	---
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				*	*W	*	B	---	---	---
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	X			*	*W	*	A	nachgewiesen als BV im 3km-Radius	X	X
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>				3	*W	*	B	---	---	---
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	X	X			3 ^W			---	---	---
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>				*	*W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>					*W			---	---	---
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>				*	*W			---	---	---
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>		X	X	*	X ^W	V	C	---	---	---

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSch-RL I	BArtSchV	RL D (Brut)	RL D (Zug)	RL TH	EZ TH	Nachweis im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				*	*W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	X	X	X	1	1 ^W	0		---	---	---
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>		X	X	0	2 ^W			---	---	---
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				*	*W	*	A	---	---	---
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>				*	*W			---	---	---
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		X		*	*W	*	B	---	---	---
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>		X	X	1	R ^W			---	---	---
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>		X	X	3	3 ^W	0		---	---	---
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>				R	*W			---	---	---
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>		X			*W			---	---	---
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>				V	*W	*	A	---	---	---
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>		X			*W			---	---	---
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				*	*W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>		X	X	1	R ^W			---	---	---
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>			X	2	2 ^W	1	C	---	---	---
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>				3	*W	V	B	---	---	---
Rauhfußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	X			II	2 ^W			---	---	---
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	X	X		*	*W	V	B	---	---	---
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>				2	X ^W	2	C	---	---	---
Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>					*W			---	---	---
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>				*	*W	*	A	---	---	---
Ringdrossel (ssp. alpestris)	<i>Turdus torquatus alpestris</i>				*	*W			---	---	---
Ringdrossel (ssp. torquatus)	<i>Turdus torquatus torquatus</i>				*	3 ^W			---	---	---
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				*	*W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>				*	*W	*	B	---	---	---
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>		X	X	3	3 ^W	1	C	---	---	---
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>			X	*	*W	*	B	---	---	---
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X	X		*	*W	*	B	---	---	---
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>				II	*W			---	---	---
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>			X	*	*W	R	C	---	---	---
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				*	*W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Rotkehlpieper	<i>Anthus cervinus</i>					*W			---	---	---
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>			X	1	1 ^W	0		---	---	---
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	X		V	3 ^W	3	B	nachgewiesen als BV im 3km-Radius	X	X
Rotschenkel (ssp. robusta)	<i>Tringa totanus robusta</i>			X	3	2 ^W			---	---	---
Rotschenkel (ssp. totanus)	<i>Tringa totanus totanus</i>			X	3	3 ^W			---	---	---
Saatgans (ssp. fabalis)	<i>Anser fabalis fabalis</i>				II	2 ^W			---	---	---
Saatgans (ssp. rossicus)	<i>Anser fabalis rossicus</i>				II	*W			---	---	---
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>				*	V ^W	1	C	---	---	---

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSch-RL I	BArtSchV	RL D (Brut)	RL D (Zug)	RL TH	EZ TH	Nachweis im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>		X	X	*	* W			---	---	---
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>					1 W			---	---	---
Sanderling	<i>Calidris alba</i>					* W			---	---	---
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>			X	1	* W			---	---	---
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>				*	* W	R	C	---	---	---
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>			X	*	V W	3	B	---	---	---
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>				*	* W	*	B	---	---	---
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	X			*	X W	3	B	---	---	---
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>				*	* W	*	B	---	---	---
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	X	X		1	1 W			---	---	---
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				*	* W	*	A	---	---	---
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>			X	*	* W	V	B	---	---	---
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>				*	* W	*	B	---	---	---
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>		X		*	* W			---	---	---
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	X	X		*	* W	*	B	---	---	---
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		X	X	*	X W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>		X	X	0	2 W	0		---	---	---
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	X	X		*	V W	*	B	nach LINFOS BV im 10km-Radius	X	X
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	X	X		*	* W	R	C	---	---	---
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>		X	X	1	2 W			---	---	---
Seidenschwanz	<i>Bombycilla garrulus</i>					* W			---	---	---
Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>					* W			---	---	---
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>				*	* W			---	---	---
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	X	X			* W			---	---	---
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				*	* W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		X	X	R	* W			---	---	---
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>				*	* W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	X	X		*	* W	*	B	BV außerhalb 500m-Radius	---	---
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>		X	X	3	V W	3	B	---	---	---
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	X	X		*	X W	*	B	Revier möglich	X	X
Spießente	<i>Anas acuta</i>				3	V W			---	---	---
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>				*	* W			---	---	---
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				3	* W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	X			3	X W	1	C	---	---	---
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>				1	V W	1	C	---	---	---
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>			X	2	* W			---	---	---
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>					* W			---	---	---
Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>		X			2 W			---	---	---
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				*	* W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSch-RL I	BArtSchV	RL D (Brut)	RL D (Zug)	RL TH	EZ TH	Nachweis im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				*	*W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>				*	*W	R	C	---	---	---
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>				*	X ^W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	X	X		1	1 ^W	0	C	---	---	---
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>				*	*W	*	A	---	---	---
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>				*	*W	*	A	---	---	---
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>				*	X ^W	*	A	---	---	---
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>				*	*W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>			X	V	*W	V	B	---	---	---
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>				*	*W	*	B	---	---	---
Teichwasserläufer	<i>Tringa stagnatilis</i>			X		*W			---	---	---
Temminckstrandläufer	<i>Calidris temminckii</i>					*W			---	---	---
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>					*W			---	---	---
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>				3	V ^W	3	B	Revier möglich	X	X
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>		X	X	1	2 ^W			---	---	---
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>		X	X	3	3 ^W	1	C	---	---	---
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				*	*W	*	B	---	---	---
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	X			*	*W	*	A	BV außerhalb 500m-Radius	---	---
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	X			2	V ^W	V	B	Revier möglich	X	X
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>			X	1	*W	0		---	---	---
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>			X	V	*W	*	B	---	---	---
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	X	X		*	X ^W	V	B	---	---	---
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				*	*W	*	A	---	---	---
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>				V	V ^W	V	B	---	---	---
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>		X	X	2	3 ^W	2	C	---	---	---
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>				*	*W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	X	X		*	X ^W	*	A	BV außerhalb 500m-Radius	---	---
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>				*	*W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	X			*	*W	*	A	nur Einzelnachweis (BZC A1)	---	---
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>				V	V ^W	*	B	Revier möglich	X	X
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>			X	*	*W		C	---	---	---
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	X	X		*	V ^W	*	B	---	---	---
Wasseramsel (ssp. aquaticus)	<i>Cinclus cinclus aquaticus</i>				*	*W	*	B	---	---	---
Wasseramsel (ssp. cinclus)	<i>Cinclus cinclus cinclus</i>				*	2 ^W	*	B	---	---	---
Wasserpieper	<i>Anthus spinoletta</i>					*W			---	---	---
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>				V	V ^W	*	B	---	---	---
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>				*	X ^W	*	B	nachgewiesen als BV	X	X
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>			X	R	*W			---	---	---
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		X	X	3	V ^W	1	C	---	---	---

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSch-RL I	BArtSchV	RL D (Brut)	RL D (Zug)	RL TH	EZ TH	Nachweis im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>		X			* W			---	---	---
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>			X	2	3 ^W	2	C	---	---	---
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	X	X		3	V ^W	*	B	---	---	---
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>			X	3	3 ^W	0	C	---	---	---
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>				2	* W	3	B	---	---	---
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>				*	* W		B	---	---	---
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	X	X		2	V ^W	1	C	---	---	---
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>				*	* W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Zaunammer	<i>Emberiza cirius</i>			X	3	2 ^W	0		---	---	---
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				*	* W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>		X	X	3	V ^W	1	C	---	---	---
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				*	* W	*	A	nachgewiesen als BV	X	X
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>			X	1	3 ^W	0		---	---	---
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>		X	X	2	1 ^W	1	C	---	---	---
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>		X			1 ^W			---	---	---
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>		X		R	* W			---	---	---
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>		X			* W			---	---	---
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>		X	X	V	V ^W	R	C	---	---	---
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>			X	II	3 ^W			---	---	---
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>		X			* W			---	---	---
Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>					3 ^W			---	---	---
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>		X	X		2 ^W			---	---	---
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>				*	* W	*	B	---	---	---

Erklärungen: **EG-VO** Art nach Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (338/97/EG)
VSchRL I Art nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG)
BArtSchV streng geschützte Art nach BArtSchV

„Allerweltsart“; entsprechend der Konzeption „Planungsrelevante Vogelarten“ des TLUG vom 19.08.2013 kann davon ausgegangen werden, dass die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

RL D Rote Liste Deutschland

RL TH Rote Liste Thüringen

(Brut) Brutbestand

- 0** ausgestorben oder verschollen
- 1** vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** gefährdet
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- D** Daten defizitär
- R** extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V** Art der Vorwarnliste
- *** ungefährdet
- II** unregelmäßig brütende Vogelart

EHZ TH Erhaltungszustand der Art in Thüringen

- A** sehr gut
- B** gut
- C** mittel bis schlecht

UR Untersuchungsraum

BZR Brutzeitcode (in 2017/2018)

- A 1** Art zur Brutzeit im möglichen Habitat festgestellt
- A 2** singendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Habitat festgestellt

(Zug) Zug-, Rast-, Mauser und/oder Überwinterungsbestand

- 1^w** vom Aussterben bedroht
- 2^w** stark gefährdet
- 3^w** gefährdet
- R^w** extrem selten
- V^w** Art der Vorwarnliste
- *^w** ungefährdet
- X^w** nicht wandernde Vogelart

Tab. A-5: Abschichtungstabelle der artenschutzrechtlich relevanten Lurche und Kriechtiere mit rezentem Vorkommen in Thüringen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	BArtSchV	RL D	RL TH	EHZ TH	aktuelle Vorkommen im Naturraum (lt. Artensteckbrief)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Lurche												
Geburtsheiferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>		X	X	3	2	U2	---	---	---	---	---
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	X	X	X	2	1	U2	?	?	kein Nachweis 2018 *	---	---
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>		X	X	V	3	U2	X	X	kein Nachweis 2018 *	---	---
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>		X	X	3	1	U2	?	---	---	---	---
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>		X	X	3	2	U1	?	---	---	---	---
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>		X	X	3	3	U2	X	---	---	---	---
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>		X	X	G	D	FV	?	X	kein Nachweis 2018 *	---	---
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>		X	X	3	2	U1	?	---	---	---	---
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>		X	X	*	*	FV	---	---	---	---	---
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	X	X	X	V	3	U1	X	X	kein Nachweis 2018 *	---	---
Kriechtiere												
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>		X	X	3	3	U1	X	X	kein Nachweis 2018 *	---	---
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		X	X	V	*	FV	X	X	kein Nachweis 2018 *	---	---

Erklärungen: siehe Tab. A-1

* Art wurde im Jahr 2018 nicht nachgewiesen (→ **Anlage 3 zum UVP-Bericht**).

Tab. A-6: Abschichtungstabelle der artenschutzrechtlich relevanten Fische und Rundmäuler mit rezentem Vorkommen in Thüringen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	BArtSchV	RL D	RL TH	EHZ TH	aktuelle Vorkommen im Naturraum (lt. Artensteckbrief)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Fische												
Westgroppe	<i>Cottus gobio</i>	X			*	3	U1	---	---	---	---	---
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	X			2	1	U2	---	---	---	---	---
Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	X			*	1	U1	---	---	---	---	---
Rundmäuler												
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	X			*	2	U1	---	---	---	---	---

Erklärungen: siehe Tab. A-1

Tab. A-7: Abschichtungstabelle der artenschutzrechtlich relevanten Krebse, Schnecken und Muscheln mit rezentem Vorkommen in Thüringen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	BArtSchV	RL D	RL TH	EZH TH	aktuelle Vorkommen im Naturraum (lt. Artensteckbrief)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Krebse												
Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>			X	1	1	U1	?	---	---	---	---
Steinkrebs	<i>Austropotamobius torrentium</i>	X			2	1	U1	---	---	---	---	---
Schnecken												
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	X	X		1	0	k.E.	?	---	---	---	---
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	X			3	2	U1	?	X	kein Nachweis *	---	---
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	X			2	1	U2	---	---	---	---	---
Muscheln												
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	X	X		1	1	U2	---	---	---	---	---
Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	X		X	1	1	U2	---	---	---	---	---

Erklärungen: siehe Tab. A-1

* Art wurde im Jahr 2018 nicht nachgewiesen (→ **Anlage 3 zum UVP-Bericht**).

Tab. A-8: Abschichtungstabelle der artenschutzrechtlich relevanten Libellen mit rezentem Vorkommen in Thüringen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	BArtSchV	RL D	RL TH	EHZ TH	aktuelle Vorkommen im Naturraum (lt. Artensteckbrief)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	X		X	1	2	U1	---	---	---	---	---
Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	X		X	1	1	U2	---	---	---	---	---
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>		X	X	G	R	U1	---	---	---	---	---
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>		X	X	1	R	?	---	---	---	---	---
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X	X	X	2	2	U1	---	---	---	---	---
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	X	X	X	2	3	FV	---	---	nachgewiesen *	---	---
Alpen-Smaragdlibelle	<i>Somatochlora alpestris</i>			X	1	1	k.E.	---	---	---	---	---

Erklärungen: siehe Tab. A-1

* Art wurde im Jahr 2018 nachgewiesen (→ **Anlage 3 zum UVP-Bericht**). Es erfolgt durch das Bauvorhaben kein Eingriff in Bäche, die als Reproduktionshabitat dienen können. Eine Beeinträchtigung durch den Bau und den Betrieb der neun Windenergieanlagen ist somit auszuschließen.

Tab. A-9: Abschichtungstabelle der artenschutzrechtlich relevanten Käfer mit rezentem Vorkommen in Thüringen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	BArtSchV	RL D	RL TH	EZH TH	aktuelle Vorkommen im Naturraum (lt. Artensteckbrief)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Laufkäfer												
Wiener Sandlaufkäfer	<i>Cylindera arenaria viennensis</i>			X	2	R	k.E.	---	---	---	---	---
Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>			X	2	2	k.E.	---	---	---	---	---
Ölkäfer												
Glänzenschwarzer Ölkäfer	<i>Meloe coriarius</i>			X	0	0	k.E.	---	---	---	---	---
Runzeliger Ölkäfer	<i>Meloe rugosus</i>			X	1	2	k.E.	---	---	---	---	---
Blatthornkäfer und Hirschkäfer												
Kurzschrüter	<i>Aesalus scarabaeoides</i>			X	1	R	k.E.	---	---	---	---	---
Veränderlicher Edelscharrkäfer	<i>Gnorimus variabilis</i>			X	1	1	k.E.	---	---	---	---	---
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	X			2	2	U1	X	X	kein Nachweis *	---	---
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	X	X	X	2	3	U2	X	X	kein Nachweis *	---	---
Großer Goldkäfer	<i>Protaetia aeruginosa</i>			X	1	1	k.E.	---	---	---	---	---
Bockkäfer												
Großer Wespenbock	<i>Necydalis major</i>			X	1	1	k.E.	---	---	---	---	---

Erklärungen: siehe Tab. A-1

* Art wurde im Jahr 2018 nicht nachgewiesen (→ **Anlage 3 zum UVP-Bericht**).

Tab. A-10: Abschichtungstabelle der artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlinge mit rezentem Vorkommen in Thüringen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	BArtSchV	RL D	RL TH	EHZ TH	aktuelle Vorkommen im Naturraum (lt. Artensteckbrief)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Tagfalter												
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>		X	X	2	1	k.E.	---	---	---	---	---
Skabiosen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>	X			2	2	U2	---	---	---	---	---
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche arion</i>		X	X	3	2	U1	---	---	---	---	---
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche nausithous</i>	X	X	X	V	*	FV	X	---	---	---	---
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche teleius</i>	X	X	X	2	1	U2	---	---	---	---	---
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>		X	X	2	1	U2	---	---	---	---	---
Großer Esparsetten-Bläuling	<i>Polyommatus damon</i>			X	1	1	k.E.	---	---	---	---	---
Zweibrütiger Würfeldickkopffalter	<i>Pyrgus armoricanus</i>			X	1	0	k.E.	---	---	---	---	---
Fetthennen-Bläuling	<i>Scolitantides orion</i>			X	1	1	k.E.	---	---	---	---	---
Widderchen												
Elegans-Widderchen	<i>Zygaena angelicae elegans</i>			X	2	2	k.E.	---	---	---	---	---
Spinner & Schwärmer												
Fleckenbär	<i>Chelis maculosa</i>			X	1	1	k.E.	---	---	---	---	---
Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	X	X	X	1	1	U2	---	---	---	---	---
Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	X			*	3	FV	---	---	---	---	---
Hofdame	<i>Hyphoraia aulica</i>			X	1	1	k.E.	---	---	---	---	---
Heidelbeer-Glucke	<i>Phyllodesma ilicifolia</i>			X	1	1	k.E.	---	---	---	---	---
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>		X	X	*	3	U1	X	X	kein Nachweis *	---	---
Eulenfalter												
Färberscharteneule	<i>Acosmetia caliginosa</i>			X	1	0	k.E.	---	---	---	---	---
Moorbunteule	<i>Anarta cordigera</i>			X	1	1	k.E.	---	---	---	---	---
Mönchskraut-Metalleule	<i>Euchalcia consona</i>			X	2	1	k.E.	---	---	---	---	---
Steppenrasen-Erdeule	<i>Euxoa vitta</i>			X	R	1	k.E.	---	---	---	---	---
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	X	X	X	1	1	U2	---	---	---	---	---
Gipskraut-Nelkeneule	<i>Hadena irregularis</i>			X	1	1	k.E.	---	---	---	---	---
Gelber Hermelin	<i>Trichosea ludifica</i>			X	2	0	k.E.	---	---	---	---	---
Schlehen-Jaspiseule	<i>Valeria jaspidea</i>			X	R	1	k.E.	---	---	---	---	---
Spanner												
Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	<i>Artiora evonymaria</i>			X	1	R	k.E.	---	---	---	---	---

Erklärungen: siehe Tab. A-1

* Art wurde im Jahr 2018 nicht nachgewiesen (→ Anlage 3 zum UVP-Bericht).